



**Botschaft  
zum Entwurf der Teilrevision des Beschlusses betreffend die Deklassierung und  
Klassierung von Strassen vom 19. Mai 1999**

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

***an***

***den Grossrat***

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der Teilrevision des Beschlusses von 1999 betreffend die Deklassierung und Klassierung verschiedener Strassen.

**1. Einleitung**

Am 19. Mai 1999 wurde vom Grossen Rat die Deklassierung und Klassierung von bestimmten Strassen ausgesprochen. Wir möchten die vorliegende Änderung dieses Beschlusses vorschlagen, um das Strassennetz zu aktualisieren, ohne die vorherigen Klassierungen und Deklassierungen in Frage zu stellen, die mit Ausnahme von drei Abschnitten durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Klassierungen und Deklassierungen nicht verändert werden.

Die folgenden allgemeinen Erwägungen sollen den Grossen Rat über die Gründe für die Deklassierungen und Klassierungen informieren, einen Überblick über die Arbeiten am Beschlussentwurf der Teilrevision geben und die Kriterien für die vorgelegten Deklassierungen und Klassierungen aufzeigen.

Im April 2018 hat der Staatsrat die im «kantonalen Mobilitätskonzept 2040» (nachfolgend «KMK 2040») festgelegte Strategie des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (nachfolgend «DMRU») genehmigt. Eine der Herausforderungen des KMK 2040 besteht darin, die Redimensionierung des Netzes im Hinblick auf die technischen Feststellungen, den erforderlichen Finanzbedarf für den Unterhalt, sowie die Funktionalität und den Ist-Zustand zu überdenken.

In diesem Zusammenhang schlägt das DMRU einen Paradigmenwechsel beim bezüglich des Strassenunterhalts vor und möchte diesen Ansatz an die tatsächlichen Bedürfnisse der Nutzer, aber auch der Gemeinden anpassen.

Die Anpassungen der kantonalen Strasseninfrastruktur betreffen insbesondere die Aufwertung öffentlicher Räume, einschliesslich der Kantonsstrassen in Ortsdurchfahrten, die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus den Orten heraus, sofern dieser signifikant ist, sowie die Priorisierung von Massnahmen entsprechend der im CCM 2040 festgehaltenen Erschliessungsklassen. Diese Anpassungen erfordern auch eine Konzentration der personellen und finanziellen Ressourcen.

Das redimensionierte kantonale Netz muss für alle Regionen des Kantons mindestens die folgenden drei Ziele garantieren:

- Verbindungen zu den Nachbarländern und – Kanton sicherstellen;
- eine Transitfunktion durch den ganzen Kanton und alle Regionen ermöglichen und gewährleisten;

- die Erreichbarkeit der Gemeinden und Dörfer für Versorgung und Rettung sowie eine angemessene Erschliessung unter Berücksichtigung der verschiedenen Verkehrsströme (Pendler, Touristen, öffentlicher Verkehr, Güter-/Warenverkehr usw.) sicherstellen.

Die Aufwertung der Strassenachsen erfolgt in Partnerschaft mit den Standortgemeinden und - in den betroffenen Perimetern - in Abstimmung mit den Agglomerationsprojekten.

Die allgemeinen Kriterien, die die Bewertung und Zweckmässigkeit einer Deklassierung oder Klassierung von Strassen ermöglichen, sind in Kapitel 5 der vorliegenden Botschaft aufgeführt.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG) ist für die Klassierung und Deklassierung als Folge einer Änderung der Linienführung der Staatsrat zuständig, wenn die Ausführung der Arbeiten den Betrag von vier Millionen gemäss Art. 17 Abs. 2 Buchstabe b StrG und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG) nicht überschreitet.

Die Arbeitsgruppe hat dem Staatsrat eine Reihe von Deklassierungen und Klassierungen auf dieser Gesetzesgrundlage vorgeschlagen.

Die Deklassierungen und Klassierungen, die ausserhalb des Anwendungsbereiches liegen, sind Gegenstand des vorliegenden Dossiers, das dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Der hier vorliegende Entwurf der Teilrevision stützt sich primär auf die folgenden Verfügungen des StrG, die im weiteren Verlauf dieser Botschaft in den diesbezüglichen Rubriken eingehender erläutert werden:

- die Art. 5ff. betreffen die allgemeinen Kriterien für die Deklassierung und Klassierung von Strassen;
- der Art. 14 behandelt die Strassenhoheit;
- die Art. 17 und 18 regeln das Verfahren zur Deklassierung und Klassierung sowie die Zuständigkeit des Grossen Rates oder des Staatsrats;
- der Art. 19 präzisiert den Übergang kantonaler Verkehrswege an die Gemeinden;
- der Art. 25 behandelt die Grundregeln der Konformität der Strassen entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs sowie entsprechend ihrer Klassierung;
- die Art. 80ff. behandeln die Grundregeln des Neubaus und des Unterhalts der Verkehrswege sowie die Kostenaufteilung;
- die Art. 102ff. regeln den Unterhalt der Strassen im Allgemeinen;
- die Art. 199ff. regeln die Baulinien.

## **3. Ausarbeitung des Entwurfs der Teilrevision**

Die vom Vorsteher des für die Mobilität zuständigen Departementes ernannte Arbeitsgruppe (nachfolgend AG) wurde von Ihm mit dem Auftrag betraut, dem Staatsrat Vorschläge für die Deklassierungen und Klassierungen der in seine Zuständigkeit fallenden Strassen zu unterbreiten. Diese auf diesem Gebiet spezialisierte Arbeitsgruppe war auch damit beauftragt, das Dossier für die Genehmigung von Deklassierungen und Klassierungen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, vorzubereiten.

Diese AG hat an verschiedenen Sitzungen die im vorliegenden Beschlussentwurf aufgeführten, zur Bewilligung vorgelegten Fälle von Klassierungen und Deklassierungen überprüft. In diesen Sitzungen wurden alle Dokumente und Rechtsgrundlagen geprüft, die für eine Deklassierung oder Klassierung erforderlich sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Dokumente:

- Ein technischer Bericht der Dienststelle für Mobilität («DFM») über den betroffenen Abschnitt,
- ein Schreiben der betroffenen Gemeinde samt allfälligen Anhängen,
- eine Kostenschätzung, die auf der von den Mitarbeitern der DFM durchgeführten Ortsschauen beruht,
- ein Kartenausschnitt des geographischen IT Systems LOGO, das speziell für den Strassenbereich bestimmt ist.

Im Vorfeld der Sitzungen der AG fanden Treffen zwischen den Kreischefs der DFM und jeder betroffenen Gemeinde statt. Bei diesen Treffen wurden die juristischen und finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Klassierung bzw. Deklassierung mit jeder betroffenen Gemeinde besprochen und analysiert.

**Die heute dem Grossen Rat zur Bewilligung vorgelegten Deklassierungen und Klassierungen wurden vorgängig von den betroffenen Gemeinden formell akzeptiert.**

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Art. 19 Abs. 2 StrG wird, wenn es die Umstände rechtfertigen, die an die Gemeinde abgetretene öffentliche Strasse vorher wieder in Stand gesetzt.

Je nach den Investitionsprioritäten der Gemeinden (finanziell und technisch) wurde mit einigen Gemeinden eine vorgängige Instandstellung vereinbart, während in den meisten Fällen eine Zahlung des Betrags, der der Instandsetzung entspricht, zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dies erfordert von den Gemeinden die Entwicklung spezifischer Projekte, die nach der Deklassierung geplant werden.

Die Kosten für die verschiedenen Deklassierungen werden vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt über das ordentliche Budget der Dienststelle für Mobilität bezahlt.

Die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Instandstellung der Deklassierungen resp. Klassierungen, die dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Kreis Nr.	Anzahl Strassen		Länge in Meter		Instandstellungskosten für die Deklassierung	Erhaltene Entschädigungen für die Klassierung
	deklassiert	klassiert	deklassiert	klassiert		
1	18	1	15'561	735	7'608'872.02	1'763'919.22
2	6		3'889			
3	1	1	1'942	245	5'850'000.00	
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>21'392</b>	<b>980</b>	<b>13'458'872.02</b>	<b>1'763'919.22</b>

**Kosten für den Kanton 11'694'952.80**

## 5. Allgemeine Kriterien betreffend die Deklassierung und die Klassierung von Strassen

Jeder zu deklassierende Abschnitt wurde auf der gesamten Länge der Kantonsstrasse analysiert. Dabei dienten die folgenden Bemerkungen und Kriterien gemäss dem KMK 2040 als Grundlage:

1. Beim Bau einer **Ortsumfahrung** durch den Kanton wird der alte Abschnitt, der durch diese Ortschaft führt, deklassiert;
2. **Doppelerschliessungen** einer Ortschaft werden nur dann im Kantonsstrassennetz beibehalten, wenn sie andere Ortschaften als die am Anfang und am Ende gelegenen erschliessen;
3. Die Strassenabschnitte am **Ende einer Kantonsstrasse** können aus dem bestehenden Kantonsstrassennetz ausgegliedert werden, dies gilt auch für kantonale Strassen und Abschnitte, die **nur zur Verbindung von Weilern innerhalb derselben Ortschaft** dienen.

Bei den zu klassierenden Abschnitten erfolgte die Analyse jeder Gemeindestrasse auf der Grundlage des Gesetzes sowie anderer - technischer - Kriterien.

Das StrG legt die verschiedenen Kategorien von Kantonsstrassen fest (Art. 5ff. StrG). So werden die Kantonsstrassen in zwei Kategorien eingeteilt: die Hauptstrassen und die Nebenstrassen (Art. 5 Abs. 1 StrG). Zu den Hauptstrassen zählen die internationalen und interkantonalen Durchgangsstrassen, inbegriffen jene, die zu einem Eisenbahntunnel mit Verladerrampe oder zu einem Strassentunnel führen (Art. 5 Abs. 2 Bst a StrG). Weiter zählen dazu die Verbindungen mit der Nationalstrasse der Rhoneebene (Art. 5 Abs. Bst. 2 StrG), die Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Oberwald (Art. 5 Abs. 2 Bst. c StrG), die Talstrassen der hauptsächlichsten Seitentäler sowie die Verkehrswege, die in der Ebene und an den Hängen mehrere Ortschaften von einer gewissen Bedeutung verbinden und welche für die Gegend von erhöhtem Interesse sind (Art. 5 Abs. 2 Bst. d StrG). Die Nebenstrassen sind die Verbindungsstrassen zwischen einer Hauptstrasse und einer Nationalstrasse dritter Klasse (Art. 5 Abs. 3 Bst. a StrG), die Strassen, die dem motorisierten Verkehr allgemein offenstehen: als Verbindung von Ortschaften unter sich oder einer Ortschaft mit einer Hauptstrasse oder einer Bahnstation, eines Kur- oder Fremdenverkehrsortes mit einer Hauptstrasse (Art. 5 Abs. 2 Bst. b StrG). Die Kantonsstrassen unterteilen sich ausserdem in Talstrassen und Bergstrassen (Art. 6 StrG).

Hinsichtlich der technischen Kriterien lässt sich feststellen, dass die vorgesehenen Klassierungen einerseits den Fortbestand der betroffenen Kantonsstrassen sicherstellen und andererseits insbesondere die Verbindung zwischen einem Bahnhof und dem Kantonsstrassennetz gewährleisten.

## 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zur Teilrevision des Beschlusses betreffend die Deklassierung und Klassierung von Strassen vom 19. Mai 1999

### a. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf der Teilrevision behandelt in erster Linie die Vorschläge zur Deklassierung. An zweiter Stelle werden die Vorschläge zur Klassierung inklusive der

Änderungen der Kategorie von Kantonsstrassen behandelt.

Die Klassierungen und Deklassierungen werden pro Kreis vorgestellt. Im Jahr 2011 hat die DFM im Zusammenhang mit dem Bau und dem Unterhalt der Kantonsstrassen, der Rhone, der Seitengewässer und dem Genferseeufer den Kanton in 3 Kreise und 9 Sektoren unterteilt.

Der Kreis 1 betrifft das Oberwallis, der Kreis 2 das Mittelwallis und der Kreis 3 das Unterwallis.

Jeder Abschnitt wird mittels Bezugspunkten eingegrenzt. Diese Eingrenzung vereinfacht und erleichtert das Studium dieses Entwurfs. Zusätzlich wird jeder Abschnitt auf einer getrennten «LOGO» Karte abgebildet, welche die Indikationen in Bezug auf diese Bezugspunkte systematisch beinhaltet. Alle «LOGO» Karten sind dieser Botschaft als Anhang beigelegt.

## **b. Kommentar zu den Bestimmungen des Entwurfs der Teilrevision**

### **Sektionen 1.1 und 1.2**

Es werden zwei neue Sektionen im ersten Kapitel über die Deklassierung von Kantonsstrassen erstellt. Diese Sektionen sollen zwischen den 1999 ausgesprochenen Deklassierungen und den im Jahr 2022 vorgeschlagenen Deklassierungen unterscheiden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die ursprüngliche Klassierung der Kreise im Text für die 1999 klassifizierten oder deklassierten Streckenabschnitte beibehalten wurde.

In Bezug auf die genaue Bezeichnung der Abschnitte haben wir auf das Inkrafttreten des Beschlusses von 1999 verwiesen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbeschluss haben wir den Raum ausdrücklich freigelassen, um das Datum des Inkrafttretens des geänderten Beschlusses anzugeben.

### **Art. 2 Abs. 1 Buchst. c (aufgehoben) Abs. 3 (neu)**

Absatz 1 Buchstabe c von Art. 2 sah die Deklassierung wie folgt vor: "'die neue Furkastrasse' (Strada Nr. 1015) von Bezugspunkt 10 + 600 bis Bezugspunkt 38, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters". Ein Teil des Abschnitts der "neuen Furkastrasse", der 1999 deklassiert wurde, ist heute als kantonale Bergnebenstrasse klassiert. Für weitere Einzelheiten zu dieser Klassierung verweisen wir auf die Erläuterungen zu Art. 13a auf Seite 13 der vorliegenden Botschaft.

Der neue Absatz 3 wird hinzugefügt, um den Abschnitt der "neuen Furka-Strasse" zwischen den Bezugspunkten 20 + 050 und 38 + 0 als Gemeindestrasse zu belassen.

Die oben erwähnten Erläuterungen sind auf der LOGO-Karte im Beilagenverzeichnis (Beilage Nr. 25) ersichtlich.

### **Art. 7 a: Kreis 1 (Oberwallis)**

Dieser Artikel sieht die Deklassierung von 18 Abschnitten in Gemeindestrassen vor, nachfolgend gekennzeichnet mit den Buchstaben a bis r.

Die Buchstaben a und b betreffen zwei Abschnitte auf dem Gebiet der Gemeinde Naters.

Der Buchstabe a bezieht sich auf die Deklassierung des **Abschnitts «Bahnhof / Belalpstrasse»** der KS Nr. 1 «Naters – Blatten» (Beilage Nr. 1) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 0+546. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 2 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 546 Metern.

Der Buchstabe b sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Hegdorn»** von der KS Nr. 1 «Naters – Blatten» (Beilage Nr. 1) vom Bezugspunkt 100+0 bis zum Bezugspunkt 102+0 vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 225 Metern.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 bestätigt die Gemeinde Naters, dass diese Deklassierungsprojekte in der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2021 genehmigt worden sind.

Die AG hat bezüglich der geplanten Deklassierungen an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Naters per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 68'097.35 zur Instandstellung der deklassierten Abschnitte überweisen.

Der Buchstabe c sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Visp»** der KS Nr. 33 «Visp – Bürchen - Unterbäch» (Beilage Nr. 2) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 0+164 auf dem Gebiet der Gemeinde Visp vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 164 Metern.

Mit Schreiben vom 26. November 2021 bestätigt die Gemeinde Visp, dass das Deklassierungsprojekt vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Visp per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 128'182.95 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe d sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Bitsch»** von der KS Nr. 162 «Bitsch – Eische – Guggel – Riederalp» (Beilage Nr. 3) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 0+165 und vom Bezugspunkt 0+180 bis zum Bezugspunkt 4+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 1 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 335 Metern.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 bestätigt die Gemeinde Bitsch, dass das Deklassierungsprojekt vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Bitsch per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 135'398.30 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Die Buchstaben e, f und g betreffen die Deklassierung dreier Abschnitte auf dem Gebiet der Gemeinde Naters.

Der Buchstabe e bezieht sich auf den **Abschnitt « Mund Roosse »** der KS Nr. 164 «Naters – Birgisch – Mund – Roosse » (Beilage Nr. 4) vom Bezugspunkt 60+991 bis zum Bezugspunkt 93+0. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 2'261 Metern.

Der Buchstabe f bezieht sich auf den **Abschnitt « Mund Roosse »** der KS Nr. 164 «Naters – Birgisch – Mund – Roosse » (Beilage Nr. 4) vom Bezugspunkt 200+0 bis zum Bezugspunkt 203+0. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 273 Metern.

Der Buchstabe g bezieht sich auf den **Abschnitt «Mund Roosse»** der KS Nr. 164 «Naters – Birgisch – Mund – Roosse » (Beilage Nr. 4) vom Bezugspunkt 300+0 bis zum Bezugspunkt 308+0. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 826 Metern.

In ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2021 bestätigt die Gemeinde Naters, dass die Deklassierungsprojekte in der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2021 genehmigt worden sind.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierungen an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Naters per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 578'076.00 zur Instandstellung der deklassierten Abschnitte überweisen.

Der Buchstabe h sieht die Deklassierung des **Abschnitts «innerorts Raron»** der KS Nr. 703 «Steg – Niedergesteln - Raron» (Beilage Nr. 5) vom Bezugspunkt 40+684 bis zum Bezugspunkt 51+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Raron vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 412 Metern.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 bestätigt die Gemeinde Raron, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2021 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Raron per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 138'866.20 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe i sieht die Deklassierung des **Abschnitts « Saas Bidermatten »** der KS Nr. 806 «Anschluss - Bidermatten» (Beilage Nr. 6) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 3+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Balen vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 334 Metern.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2022 bestätigt die Gemeinde Saas-Balen, dass das Deklassierungsprojekt vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Saas-Balen per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 566'372.75 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe j sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Innerorts Randa»** der KS Nr. 813 «Innerorts Randa» (Beilage Nr. 7) vom Bezugspunkt 0+115 bis zum Bezugspunkt 13+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Randa vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 1 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 1158 Metern.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 bestätigt die Gemeinde Randa, dass das Deklassierungsprojekt vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Randa per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 1'503'437.07 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe k sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Innerorts Randa, Richtung Eie»** der KS Nr. 813 «Innerorts Randa» (Beilage Nr. 8) vom Bezugspunkt 100+0 bis zum Bezugspunkt 100+275 und vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 0+115 auf dem Gebiet der Gemeinde Randa vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 1 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 390 Metern.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 bestätigt die Gemeinde Randa, dass das Deklassierungsprojekt vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Randa per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der

Höhe von CHF 1'057'721.70 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe l sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Anschluss Unter Moos»** der KS Nr. 1001 «Anschluss Unter Moos» (Beilage Nr. 9) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 6+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Naters vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 619 Metern.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 bestätigt die Gemeinde Naters, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2021 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Naters per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 251'862.90 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe m sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Birgisch – Aegerten»** der KS Nr. 1002 «Birgisch Aegerten» (Beilage Nr. 10) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 26+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Naters vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 2'572 Metern.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 bestätigt die Gemeinde Naters, dass das Deklassierungsprojekt an der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2021 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Naters per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 526'236.20 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe n sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Mund Warbflie»** der KS Nr. 1003 «Mund Warbflie» (Beilage Nr. 11) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 13+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Naters vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 1'281 Metern.

In ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2021 bestätigt die Gemeinde Naters, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2021 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Naters per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 464'992.60 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe o sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Viktoriastrasse»** der KS Nr. 1015A «Viktoriastrasse Brig» (Beilage Nr. 12) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 6+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 1 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 563 Metern.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 bestätigt die Stadtgemeinde Brig-Glis, dass das Deklassierungsprojekt in der Stadtratssitzung vom 25. Januar 2022 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Stadtgemeinde Brig-Glis per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 419'442.79 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe p sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Verbindungsstrasse Brig-Naters»** der KS Nr. 1016 «Verbindungsstrasse Brig – Naters» (Beilage Nr. 13) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 2+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 1 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 120 Metern.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 bestätigt die Stadtgemeinde Brig-Glis, dass das Deklassierungsprojekt in der Stadtratssitzung vom 25. Januar 2022 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Stadtgemeinde Brig-Glis per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 82'598.90 zur Instandstellung des deklassierten Abschnitts überweisen.

Der Buchstabe q sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Steg – Mittal (Gampel-Bratsch)»** der KS Nr. 719 «Steg – Mittal (Alte H509)» (Beilage Nr. 23) vom Bezugspunkt 10+170 bis zum Bezugspunkt 20+200 auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel-Bratsch vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 2 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 1'032 Metern.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 bestätigt die Gemeinde Gampel-Bratsch dass das Deklassierungsprojekt an der Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2022 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 8. Juni 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossrats wird der Kanton Wallis der Gemeinde Gampel-Bratsch per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 511'149.59 zur Instandstellung des deklassierten Strassenabschnitts überweisen. Dieser Betrag ergibt sich - im Einverständnis mit der Gemeinde Gampel-Bratsch - aus der Veranschlagung der Kosten für die Instandstellung des betroffenen Abschnitts mit Ausnahme der Klösterli-Brücke.

Der Buchstabe r sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Steg – Mittal (Steg-Hohtenn)»** der KS Nr. 719 «Steg – Mittal (Alte H509)» (Beilage Nr. 24) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 10+170 und vom Bezugspunkt 20+200 bis zum Bezugspunkt 35+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Steg-Hohtenn vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 2 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von 2'450 Metern.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 bestätigt die Gemeinde Steg-Hohtenn, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2022 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 8. Juni 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Steg-Hohtenn pro Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 1'176'436.72 zur Instandstellung des deklassierten Strassenabschnitts überweisen. Dieser Betrag ergibt sich - im Einverständnis mit der Gemeinde Steg-Hohtenn - aus der Veranschlagung der Kosten für die Instandstellung des betroffenen Abschnitts mit Ausnahme der Klösterli-Brücke.

#### **Art. 7 b: Kreis 2 (Mittelwallis)**

Dieser Artikel sieht die Deklassierung in Gemeindestrassen von sechs, hier mit den Buchstaben a bis f bezeichneten, Abschnitten vor.

Der Buchstabe a sieht die Deklassierung des **Abschnittes «innerorts Chandolin»** der KS Nr. 42 «Vissoie – St-Luc - Chandolin» (Beilage Nr. 14) vom Bezugspunkt 100+605 bis zum Bezugspunkt 111+0 und vom Bezugspunkt 300+0 bis zum Bezugspunkt 302+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 677 Metern (resp. 479 + 198 Metern für die Teilabschnitte zwischen den beiden Bezugspunkt-Paaren).

Mit Schreiben vom 27. März 2020 bestätigt die Gemeinde Anniviers, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2020 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Die Instandstellung erfolgte vorgängig durch den Kanton.

Der Buchstabe b sieht die Deklassierung des **Abschnitts «innerorts Chalais»** der KS Nr. 44 « Sitten – Bramois –Chippis - Siders» (Beilage Nr. 15) vom Bezugspunkt 150+380 bis zum Bezugspunkt 150+590 auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 1 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 337 Metern.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 bestätigt die Gemeinde Chalais, die Übertragung der Parzellen und den Plan zur Deklassierung der früheren Kantonsstrasse genehmigt zu haben.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 23. September 2020 eine positive Vormeinung abgegeben.

Der Buchstabe c sieht die Deklassierung des **Abschnitts «innerhalb La Forclaz»** der KS Nr. 213 «La Sage – La Forclaz» (Beilage Nr. 16) vom Bezugspunkt 0+948 bis zum Bezugspunkt 15+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Evolène vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 558 Metern.

Mit Schreiben vom 26. März 2019 bestätigt die Gemeinde Evolène, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 20. März 2020 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Die Instandstellung erfolgte vorgängig durch den Kanton.

Der Buchstabe d sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Cor – Les Bioleys»** der KS Nr. 220 «Aproz – Cor – Les Bioleys» (Beilage Nr. 17) vom Bezugspunkt 10+571 bis zum Bezugspunkt 29+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Nendaz vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 1'389 Metern.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2020 bestätigt die Gemeinde Nendaz, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2019 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Die Instandstellung erfolgte vorgängig durch den Kanton.

Der Buchstabe e sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Ortsgrenze zwischen Ayent/Arbaz – Valan»** der KS Nr. 532 «Anschluss von Bignou» (Beilage Nr. 18) vom Bezugspunkt 10+120 bis zum Bezugspunkt 15+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Arbaz vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 2 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 389 Metern.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 bestätigt die Gemeinde Arbaz, dass das Deklassierungsprojekt in den Gemeinderatssitzungen vom 10. und 23. März 2020 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Dieser Abschnitt wird von den Gemeinden in seinem jetzigen Zustand akzeptiert.

Der Buchstabe f sieht die Deklassierung des **Abschnitts «Blignou – Ortsgrenze zwischen Ayent/Arbaz»** der KS Nr. 532 «Anschluss von Blignou» (Beilage Nr. 19) vom Bezugspunkt 0+590 bis zum Bezugspunkt 10+120 auf dem Gebiet der Gemeinde Ayent vor. Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 2 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 530 Metern.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 bestätigt die Gemeinde Ayent, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2020 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Dieser Abschnitt wird von den Gemeinden in seinem jetzigen Zustand akzeptiert.

#### **Art. 7 c: Kreis 3 (Unterwallis)**

Dieser Artikel sieht die Deklassierung zur Gemeinedestrasse des **Abschnitts «Innerorts La Tzoumaz»** der KS Nr. 87 «Riddes – La Tzoumaz» (Beilage Nr. 20) vom Bezugspunkt 120+725 bis zum Bezugspunkt 143+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Riddes vor.

Dieser Abschnitt wird aufgrund des im Kapitel 5 beschriebenen Kriteriums Nr. 3 deklassiert und erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 1942 Metern.

Mit Schreiben vom 21. April 2022 bestätigt die Gemeinde Riddes, dass das Deklassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 14. April 2022 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Deklassierung an ihrer Sitzung vom 10. Mai 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis der Gemeinde Riddes per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 5'850'000.00 zur Instandstellung des deklassierten Strassenabschnitts überweisen.

#### **Sektionen 2.1 und 2.2**

In der 2. Sektion, die sich mit der Klassierung von Gemeindestrassen befasst, werden zwei neue Kapitel erstellt. Diese Sektionen sollen zwischen den 1999 ausgesprochenen und den 2022 vorgeschlagenen Klassierungen unterscheiden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die ursprüngliche Klassierung der Kreise im Text für die 1999 klassierten oder deklassierten Abschnitte beibehalten wurde.

In Bezug auf die genaue Bezeichnung der Sektionen haben wir auf das Inkrafttreten des Beschlusses von 1999 verwiesen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbeschluss haben wir den Raum ausdrücklich freigelassen, um das Datum

des Inkrafttretens des geänderten Beschlusses anzugeben.

#### **Art. 9 Abs. 1 lit. a (aufgehoben)**

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a sah die Klassierung wie folgt vor: "die Strasse 'Mund - Färchu' vom Richtpunkt 70 + 150 (Strada Nr. 164) bis zur Einfahrt des Weilers Färchu, auf dem Gebiet der Gemeinde Mund". Der besagte Abschnitt, der 1999 klassiert wurde, ist heute zur Gemeindestrasse deklassiert. Für weitere Einzelheiten zu dieser Deklassierung verweisen wir auf den Kommentar zu Art. 7a Abs. 1 lit. g auf Seite 6 dieser Botschaft und die entsprechende LOGO-Karte (Beilage Nr. 26).

#### **Art. 10 Abs. 2 (aufgehoben) Abs. 3 (neu)**

Artikel 10 Absatz 2 sah die Klassierung wie folgt vor: «Als Bergnebenstrasse wird klassiert der "Anschluss Balignoud (Strada Nr. 532) Verlängerung vom Richtpunkt 6 bis zur Strasse Nr. 59 Grimisuat-Arbaz-Anzère" Richtpunkt 20 + 50 auf Gebiet der Gemeinden Ayent und Arbaz». Die Anschlussstrecke, die 1999 als Kantonsstrasse klassiert wurde, ist heute zur Gemeindestrasse deklassiert. Für weitere Einzelheiten zu dieser Deklassierung verweisen wir auf die Erläuterungen zu Art. 7b Abs. 1 lit. e und f auf Seite 11 der vorliegenden Botschaft.

Der neue Absatz 3 wurde hinzugefügt, um die Kontinuität auf der Kantonsstrasse Nr. 59, die weiterhin kantonal ist, zu wahren. Tatsächlich war der kurze Abschnitt von Bezugspunkt 10 + 885 bis Bezugspunkt 20 + 150 auf dem Gebiet der Gemeinde Arbaz von der Klassierung von 1999 betroffen und bleibt aktuell (Beilage Nr. 27).

#### **Art. 13a: Kreis 1 (Oberwallis)**

Dieser Artikel sieht die Klassierung zur kantonalen Bergnebenstrasse des **Abschnitts «Furka – / Kelchbachstrasse»** der KS Nr. 1 «Naters – Blatten» (Beilage Nr. 1) vom Bezugspunkt 300+0 bis zum Bezugspunkt 307+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Naters vor.

Dieser Abschnitt wird als Kantonsstrasse klassiert und erstreckt sich über eine Länge von 735 Metern.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 bestätigt die Gemeinde Naters, dass das Klassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2021 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Klassierung an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Mit Inkrafttreten des entsprechenden Entscheids des Grossrats wird die Gemeinde Naters dem Kanton Wallis per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in der Höhe von CHF 1'763'919.22 zur Instandstellung des klassierten Strassenabschnitts überweisen.

Ein Entwurf einer Vereinbarung bezüglich der Ingenieursbauten und der Parzellierung zwischen dem Kanton und der Gemeinde Naters wird ausgearbeitet.

Der Abstand zwischen den Baulinien des Abschnitts " Furka – / Kelchbachstrasse " wird mit 12 Metern festgelegt. Dies, gestützt auf Art. 200 Abs. 4 StrG.

### **Art. 13 b: Kreis 3 (Unterwallis)**

Dieser Artikel sieht die Klassierung zur kantonalen Hauptstrasse im Gebirge des **Abschnitts «Gare d'Orsières»** der KS Nr. 96 «Orsières – Ferret» (Beilage Nr. 21) vom Bezugspunkt 400+0 bis zum Bezugspunkt 402+0 auf dem Gebiet der Gemeinde Orsières vor.

Dieser Abschnitt ist als kantonale Hauptstrasse im Gebirge klassiert und erstreckt sich über eine Länge von 245 Metern auf einer kantonalen Parzelle, welche das Dorf mit dem Bahnhof von Orsières verbindet.

In Übereinstimmung mit dem KMK2040 ist es zur komplementären Nutzung der Verkehrsträger wichtig, die Leistungsfähigkeit der modalen Schnittstellen sicherzustellen. Deshalb muss auch die Verbindung zwischen den Netzen (hier Bahn und Strasse) gewährleistet sein. Unter diesem Aspekt spielt der Bahnhof von Orsières durch seine direkte Anbindung an das Kantonsstrassennetz eine bedeutende Rolle. Die Verbindungsparzelle zwischen dem Bahnhof und der KS Nr. 96 «Orsières – Gare – Ferret» ist kantonal, ohne jedoch offiziell dem Kantonsstrassennetz zugeordnet zu sein. Dies wird mit dieser Klassierung korrigiert. So wird der Abschnitt «Gare d'Orsières» zur kantonalen Hauptstrasse im Gebirge KS Nr. 96 hinzugefügt und gewährleistet den Fortbestand des Netzes (Art. 5 StrG).

Mit Schreiben vom 11. März 2022 bestätigt die Gemeinde Orsières, dass das Klassierungsprojekt in der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2022 genehmigt worden ist.

Die AG hat bezüglich der projektierten Klassierung an ihrer Sitzung vom 10. Mai 2022 eine positive Vormeinung abgegeben.

Der Abstand zwischen den Baulinien des Abschnitts «Gare d'Orsières» wird mit 18 Metern festgelegt. Dies, gestützt auf Art. 200 Abs. 3 StrG.

Die betreffende Parzelle befindet sich bereits im Besitz des Kantons Wallis.

### **Kapitel 2a: Kategorienwechsel**

Nach Kapitel 2 über die Klassierung von Gemeindestrassen wird ein neues Kapitel eingefügt. Dieses neue Kapitel behandelt die spezifischen Fälle des Kategoriewechsels.

### **Art. 13 c: Kreis 1 (Oberwallis)**

Dieser Artikel sieht die Klassierung als kantonale Hauptstrasse im Gebirge des **Abschnitts «Goppenstein – Ferden»** der KS Nr. 24 «Goppenstein – Blatten – Fafleralp» (Beilage Nr. 22) vom Bezugspunkt 0+0 bis zum Bezugspunkt 20+630 auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden vor.

Dieser Abschnitt mit einer Länge von 2'742 Metern wechselt von der Kategorie «Nebenstrasse im Gebirge» in die Kategorie «kantonale Hauptstrasse im Gebirge». Der verbleibende Abschnitt der Strasse «Ausfahrt Ferden – Tunnel Goppenstein» von Ferden bis Fafleralp, vom Bezugspunkt 20+630 bis zum Bezugspunkt 129, bleibt unverändert als Nebenstrasse im Gebirge klassiert.

Internationale und interkantonale Strassen, inklusive jene, die zu einem Strassen- oder

Eisenbahntunnel mit Verladerampe führen, zählen zu den kantonalen Hauptstrassen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a StrG). Die kantonalen Strassen unterteilen sich ausserdem in Talstrassen und Bergstrassen (Art. 6 StrG). Im vorliegenden Fall stellt der betroffene Abschnitt, der vollständig im Gebirge liegt, die Verbindung zur Verladerampe des Bahnhofs Goppenstein her. Deshalb wird der Abschnitt als kantonale Hauptstrasse im Gebirge klassiert.

Die formellen Anträge der vier Gemeinden zur Statusänderung des Abschnitts wurden am 11. April 2022 (Gemeinde Blatten), am 30. März 2022 (Gemeinden Wiler und Kippel) und am 31. März 2022 (Gemeinde Ferden) verfasst.

An seiner Sitzung vom 23. Februar 2022 hat die AG bezüglich des Kategorienwechsels im Sinne der Art. 5 Abs. 2 Bst. a und 6 StrG eine positive Vormeinung abgegeben.

Da es sich um bereits um eine Kantonsstrasse handelt und gestützt auf Art. 87 Abs. 2 Bst. c StrG führt diese Klassierung des Abschnitts «Goppenstein - Ferden» zur kantonalen Hauptstrasse im Gebirge dazu, dass sämtliche Bau-, Korrektur- und Instandstellungskosten nach Annahme dieses Kategorienwechsels durch den Staat zu tragen sind. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den Vorschlägen, die dem Grossen Rat im Zuge der Teiländerung des StrG im Jahr 2023 zur Bewilligung vorgelegt werden.

Der Abstand zwischen den Baulinien des Abschnitts «Goppenstein – Ferden» wird mit 18 Metern festgelegt. Dies, gestützt auf Art. 200 Abs. 3 StrG. Der verbleibende Teil der Strasse von Ferden nach Fafleralp bleibt unverändert. Aufgrund seiner Klassierung als Nebenstrasse im Gebirge wird die Baulinie auf 12 Meter festgelegt.

#### **Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 geändert**

Im Fall einer Deklassierung und der Rücknahme einer Strasse durch die Gemeinde ist die Instandstellung der betroffenen Strasse entsprechend ihrer zukünftigen Zweckbestimmung auf Kosten des Kantons durchzuführen (direkte Instandstellung). Alternativ ist vom Kanton ein Betrag entsprechend den Kosten zur Instandstellung an die betroffene Gemeinde zu überweisen (indirekte Instandstellung).

Im Fall einer Klassierung muss die Gemeinde den Nachweis erbringen, dass die zu klassierende Strasse vermarktet ist, dass die Gemeinde im Grundbuch als Eigentümerin dieser Strasse eingetragen ist und dass ein Betrag entsprechend den Instandstellungskosten von der betroffenen Gemeinde an den Kanton überwiesen wird.

**Art. 15 Abs. 3 wurde geändert**, um die Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten einzuführen und die Bezeichnung der zuständigen Behörde anzupassen.

Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt trägt heute den Namen Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt. Aufgrund dieser Änderungen ist es besser, eine allgemeine Formulierung zu verwenden, um die Änderungen in den Bezeichnungen zu berücksichtigen. Die neue Formulierung lautet daher: Das für die Mobilität zuständige Departement.

Das für die Mobilität zuständige Departement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut. Es veranlasst die Eintragung der Mutation ins Grundbuch. Das für die Mobilität zuständige Departement kann bestimmte Aufgaben, die mit diesem Absatz in Zusammenhang stehen, an die für Mobilität zuständige Dienststelle delegieren.

## **T1: Übergangsbestimmungen der Änderung von 2022**

Es wird ein Kapitel erstellt, in dem die Bestimmungen, die sich auf die Deklassierungen und Klassierungen des vorliegenden Projekts beziehen, zusammengefasst werden. Diese Bestimmungen gelten ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Grossen Rates und sind nicht zeitlich befristet.

**Art. T1-1** behandelt verschiedene Anforderungen in Bezug auf deklassierte und klassierte Abschnitte.

Die deklassierten Abschnitte werden öffentliche Gemeindestrassen. Diese neue Zweckbestimmung muss von öffentlichem Interesse sein. Zwei Abschnitte weichen von dieser generellen Bestimmung ab. Es handelt sich dabei um die Abschnitte «Steg – Mittal (Gampel-Bratsch)» (Art. 7 a Abs. 1 Bst. q des Beschlusssentwurfs) und «Steg – Mittal (Steg-Hohtenn)» (Art. 7 Abs. 1 Bst. r des Beschlusssentwurfs), die zu öffentlichen Gemeindestrassen werden, deren Nutzung jedoch auf den Unterhalt der Gemeindeinfrastruktur beschränkt ist.

Das Eigentum an der Grundfläche der deklassierten Strassen wird den betroffenen Gemeinden unentgeltlich übertragen. Mit Inkrafttreten des Beschlusses des Grossen Rates üben die von den deklassierten Abschnitten betroffenen Gemeinden die Hoheit über die besagten Abschnitte aus. Dies ungeachtet der Dauer der für die Eintragung der Übertragung des besagten Abschnitts im Grundbuch und im kommunalen Kataster erforderlichen Massnahmen.

Die klassierten Abschnitte werden zu öffentlichen Kantonsstrassen. Diese neue Zuordnung bleibt von öffentlichem Interesse. Das Eigentum an der Grundfläche der klassierten Strassen wird dem Kanton Wallis unentgeltlich übertragen. Mit Inkrafttreten des Beschlusses des Grossen Rates wird der Kanton Wallis die Hoheit über die klassierten Abschnitte ausüben. Dies, ungeachtet der Dauer der für die Eintragung der Übertragung des besagten Abschnitts im Grundbuch und im kommunalen Kataster erforderlichen Massnahmen.

Ein Abschnitt weicht vom vorangehenden Absatz ab. Dies weil der Kanton Wallis bereits Eigentümer ist.

**Art. T1-2** behandelt Baulinienabstände

Die Baulinien «bestimmen, bis zu welcher Grenze der Boden zu beiden Seiten des Verkehrsweges überbaut werden darf.» (Art. 199 Abs. 1 StrG). Sie sind in einem vom Staatsrat genehmigten Plan einzutragen (Art. 199 Abs. 1 StrG). Bei Fehlen eines solchen genehmigten Plans entscheidet das Gesetz über den einzuhaltenden Abstand (Art. 202ff StrG.)

Die Strassen, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses deklassiert oder klassiert werden, wechseln die Zweckbestimmung und folglich die Baulinien.

Damit eine einheitliche und transparente Anwendung gewährleistet kann, ist zu erwähnen, dass die durch den vorliegenden Beschluss deklassierten oder klassierten Strassen, einschliesslich derjenigen, welche die Kategorie ändern, den Baulinien unterstellt werden, die ihrer neuen Zweckbestimmung entsprechen und im Gesetz festgelegt sind.

Gleichermassen gelangen bei den neu als Kantonsstrassen eingestuft Strassen die Art. 200 und 202 StrG zur Anwendung und legen die neuen Baulinien fest. Bei den neu

als Gemeindestrassen eingestuften Strassen gelangen die Art. 200 Abs. 5 und 203 StrG zur Anwendung.

Falls die neue Eigentümerin, die die Strassenhoheit gemäss Art. 14 StrG ausübt, andere als die gesetzlich vorgesehenen Baulinien festlegen möchte, kann sie einen Antrag an die zuständige Behörde stellen (gemäss Art. 199ff StrG).

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den beiliegenden Beschlussentwurf genehmigt und verbleiben, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete mit vorzüglicher Hochachtung.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: **Roberto Schmidt**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

**Beilagen:**

- Beschlussentwurf Entwurf der Teilrevision des Beschlusses betreffend die Deklassierung und Klassierung von Strassen vom 19. Mai 1999
- Beilagenverzeichnis (Karten «LOGO»)



Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### TEILDEKLASSIERUNG 771m Strasse, 0 Kunstbau, 6 Parzellen

VS : 1 Naters - Blatten

Naters

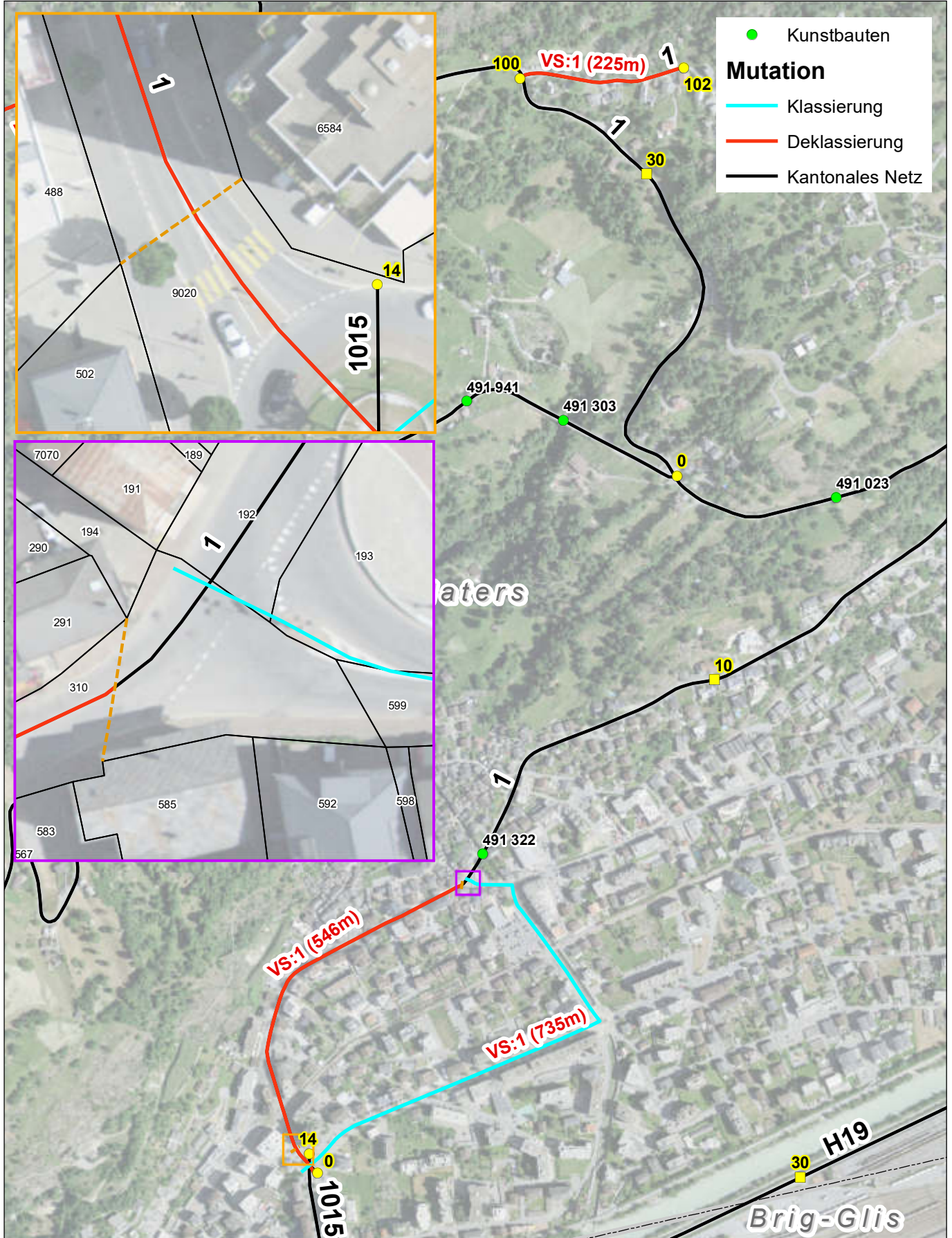


1:7'000

Strasse : BP0+0-BP0+546 / BP100+0-BP102+0  
Parzellen : 9020\*, 520, 519, 103, 310\*, 2486

\* Teilweise

Z:\SRTEE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSDECY1\_Déclassement\_2022.mxd





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### TEILDEKLASSIERUNG 164m Strasse, 0 Kunstbau, 1 Parzelle

VS : 33 Visp - Bürchen - Unterbäch

Visp

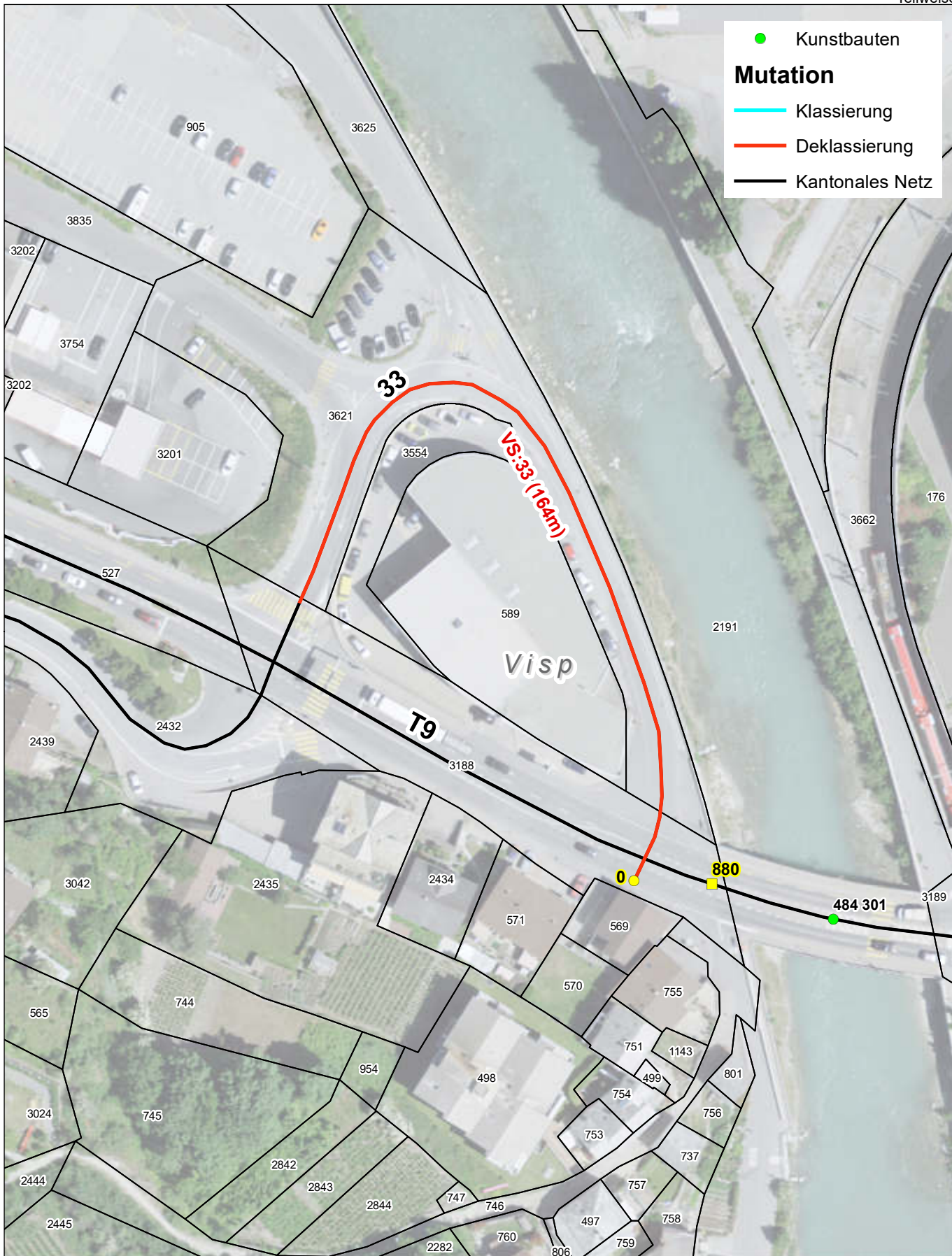


1:1'000

Strasse : BP0+0 - 0+164 Kunstbau : - Parzelle : 3621

\* Teilweise

Z:\SRTCE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\33\_Déclassement\_2022.mxd





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

Bitsch



1:1'500

### TEILDEKLASSIERUNG 335m Strasse, 0 Kunstbau, 4 Parzellen

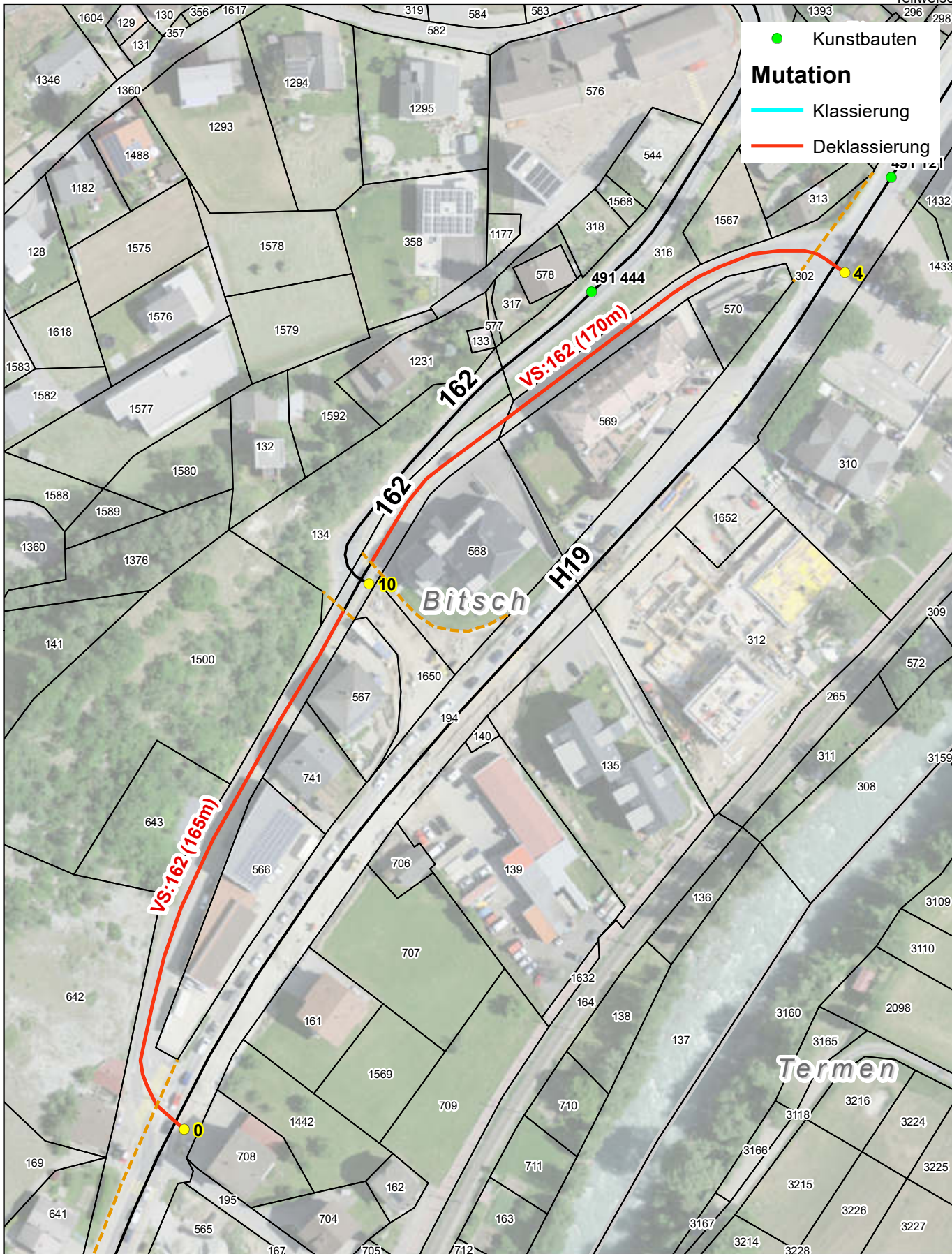
VS : 162 Bitsch-Eische-Guggel-Riederalp

Strasse : BP0+0 - 0+165 / BP0+180 - BP4+0

Parzellen : 568\*, 1650, 194\*, 302\*

\* Teilweise

Z:\SRTEE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSDEC\162\_Déclassement\_2022.mxd





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### TEILDEKLASSIERUNG 3'360m Strasse, 0 Kunstbau, 11 Parzellen

VS : 164 Naters-Birgisch-Mund-Roose

Naters

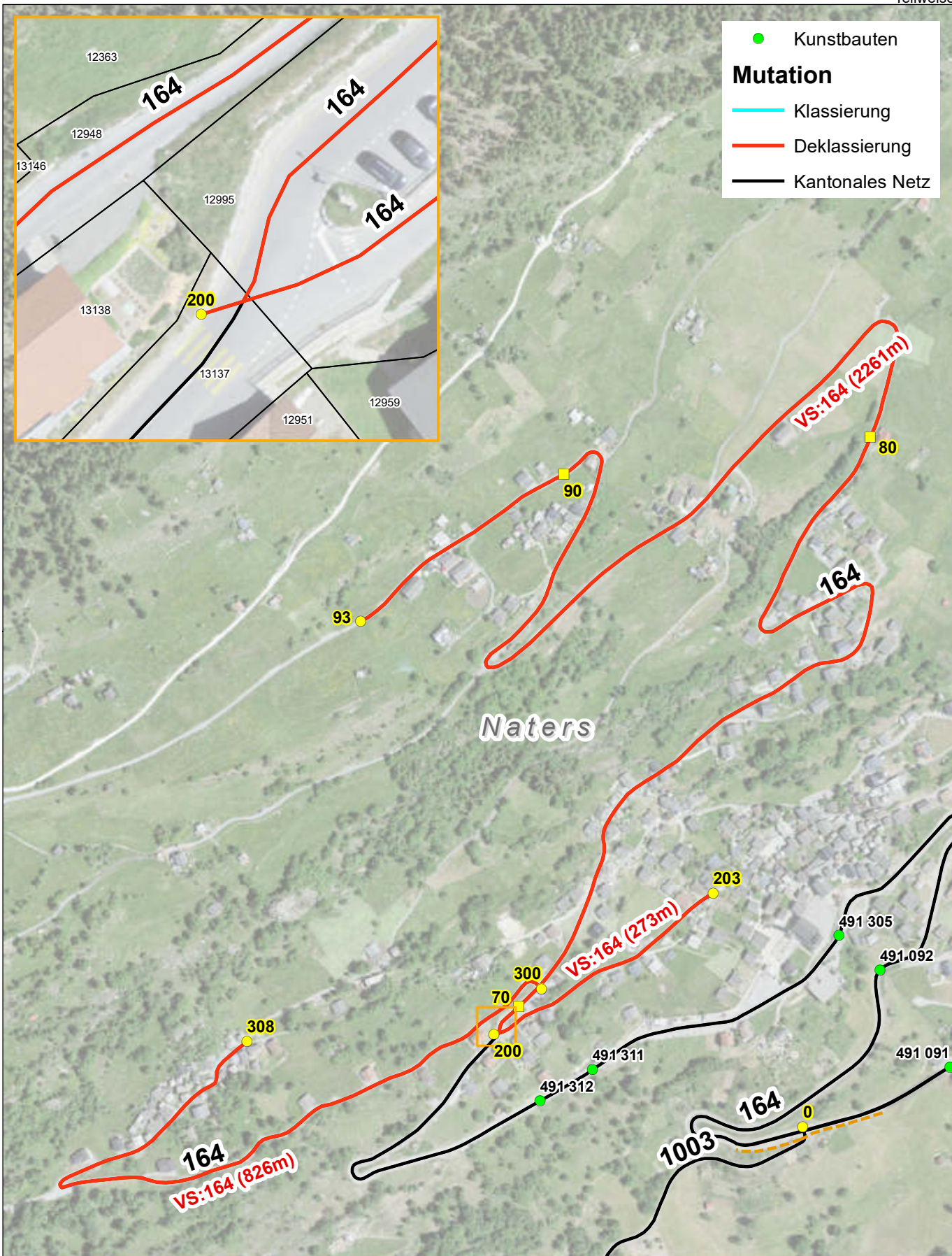


1:5'500

Strasse : BP60+991-BP93+0 / BP200+0-BP203+0 / BP300+0-BP308+0

Parzellen : 12995, 12415, 12365, 12072, 15514, 12012, 13785, 12211, 12948, 13406, 13210

\* Teilweise



Z:\SRTCE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\164\_Déclassement\_2022.mxd



Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### TEILDEKLASSIERUNG 412m Strasse, 1 Kunstbau, 2 Parzellen

VS : 703 Steg - Niedergesteln - Raron

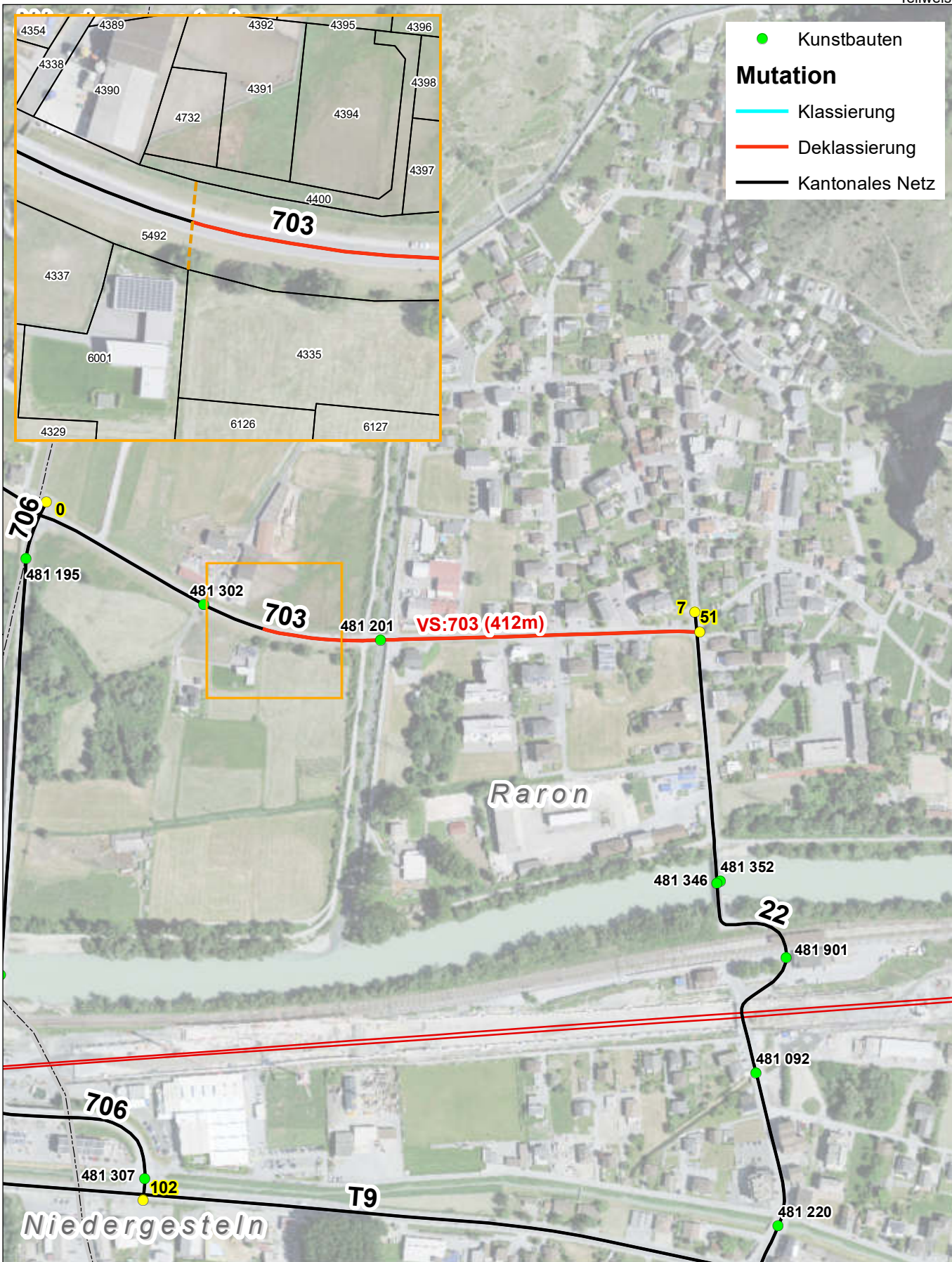
Raron



1:5'000

Strasse : BP40+684 - 51+0 Kunstbau : 481 301 Parzellen : 5492\*, 5477

\* Teilweise



Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDECY703\_Déclassement\_2022.mxd



Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### GESAMTDEKLASSIERUNG

334m Strasse, 1 Kunstbau, 3 Parzellen

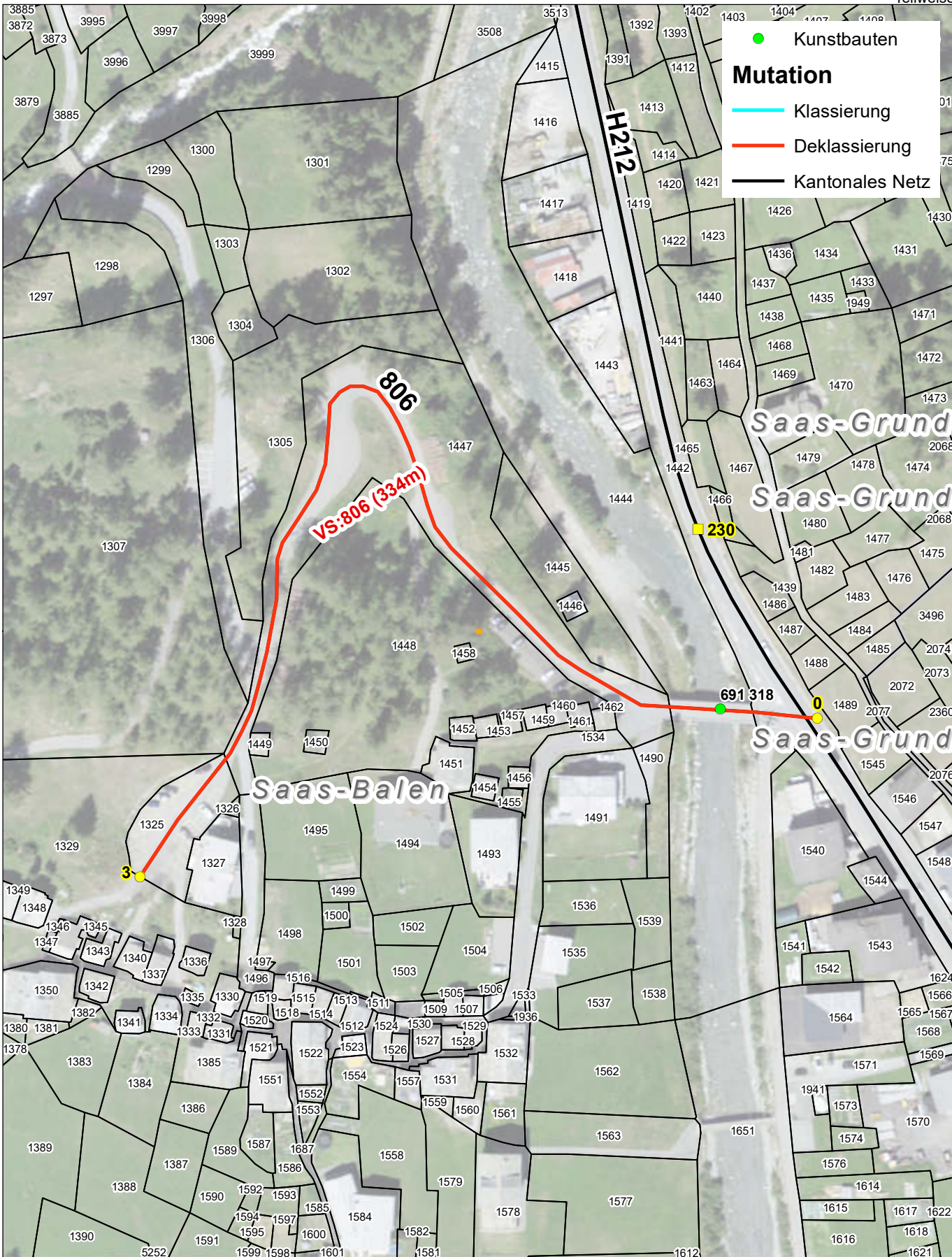
VS : 806 Anschluss - Bidermatten

Saas-Balen



Strasse : BP0+0 - 3+0 Kunstbauten : 691 318 Parzellen : 1447, 1325, 1326

\* Teilweise



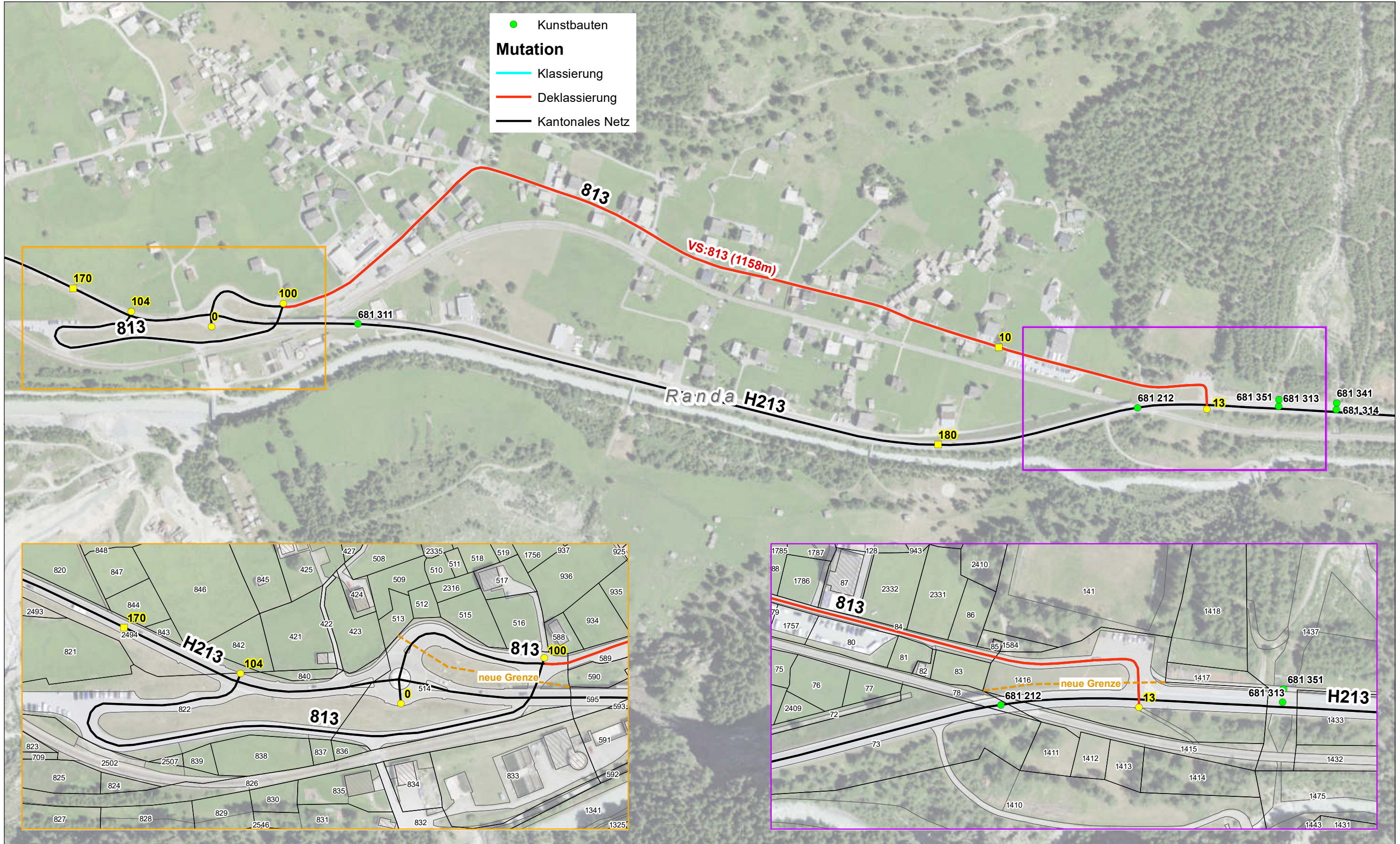
Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\806\_Déclassement\_2022.mxd



Strasse : BP0+115-BP13+0  
Kunstabau : - Parzellen : 514\*, 589, 379, 203, 84, 1416\*

\* neue Grenze

- Kunstbauten
- Mutation**
- Klassierung
- Deklassierung
- Kantonales Netz



Z:\SRTE\ADMTEC\30 Technique\_Technik315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSDEC\813 Déclassement\_2022\_1.mxd



Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### TEILDEKLASSIERUNG 390m Strasse, 0 Kunstbau, 2 Parzellen

VS : 813 Innerorts Randa, Richtung Eie

Randa

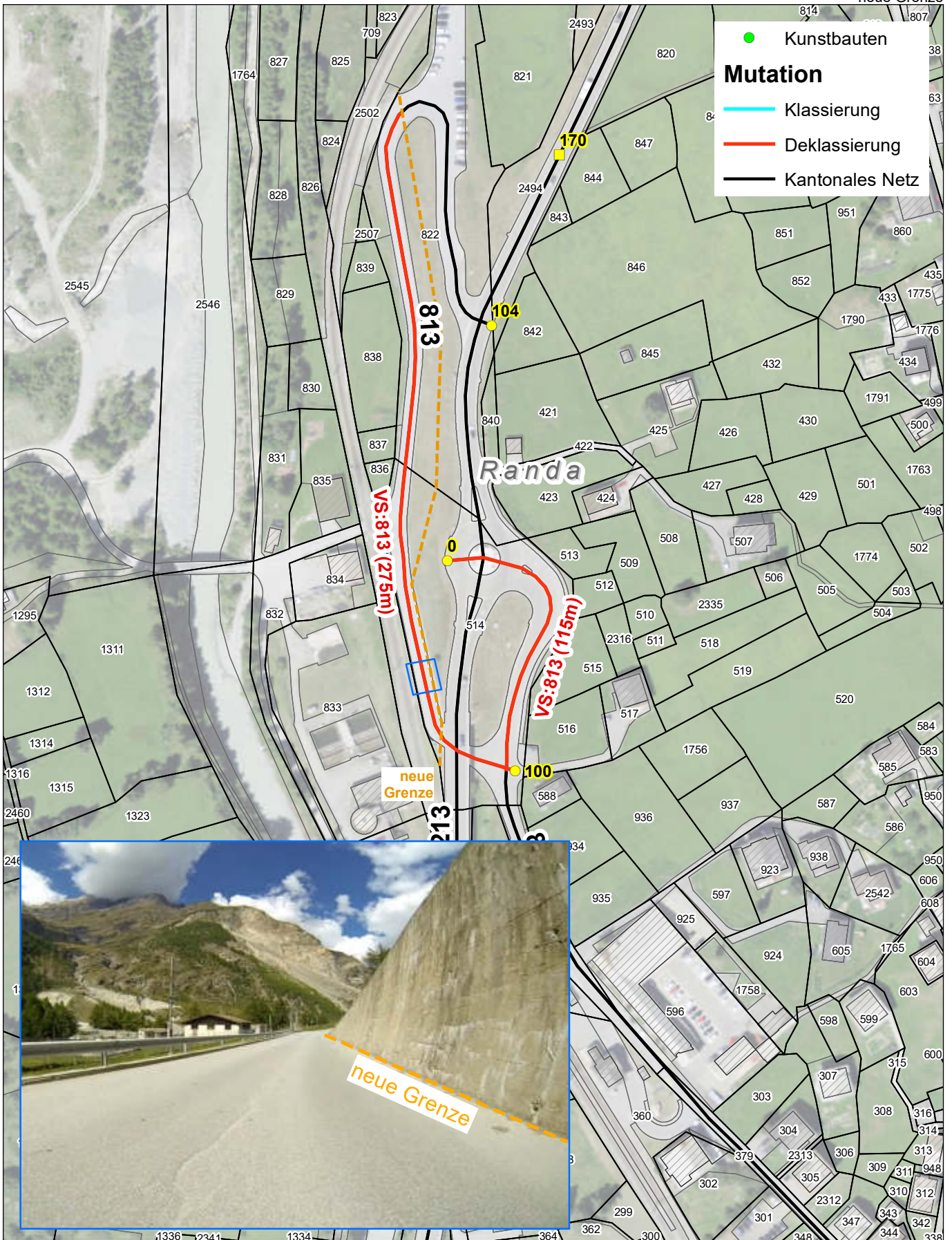


1:2'000

Strasse : BP0+0-BP0+115 / BP100+0-BP100+275

Kunstbau : - Parzellen : 514\*, 822\*

\* neue Grenze



Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\813\_Déclassement\_2022\_2.mxd



Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### GESAMTDEKLASSIERUNG 619m Strasse, 1 Kunstbau, 3 Parzellen

VS : 1001 Anschluss Unter Moos

Naters

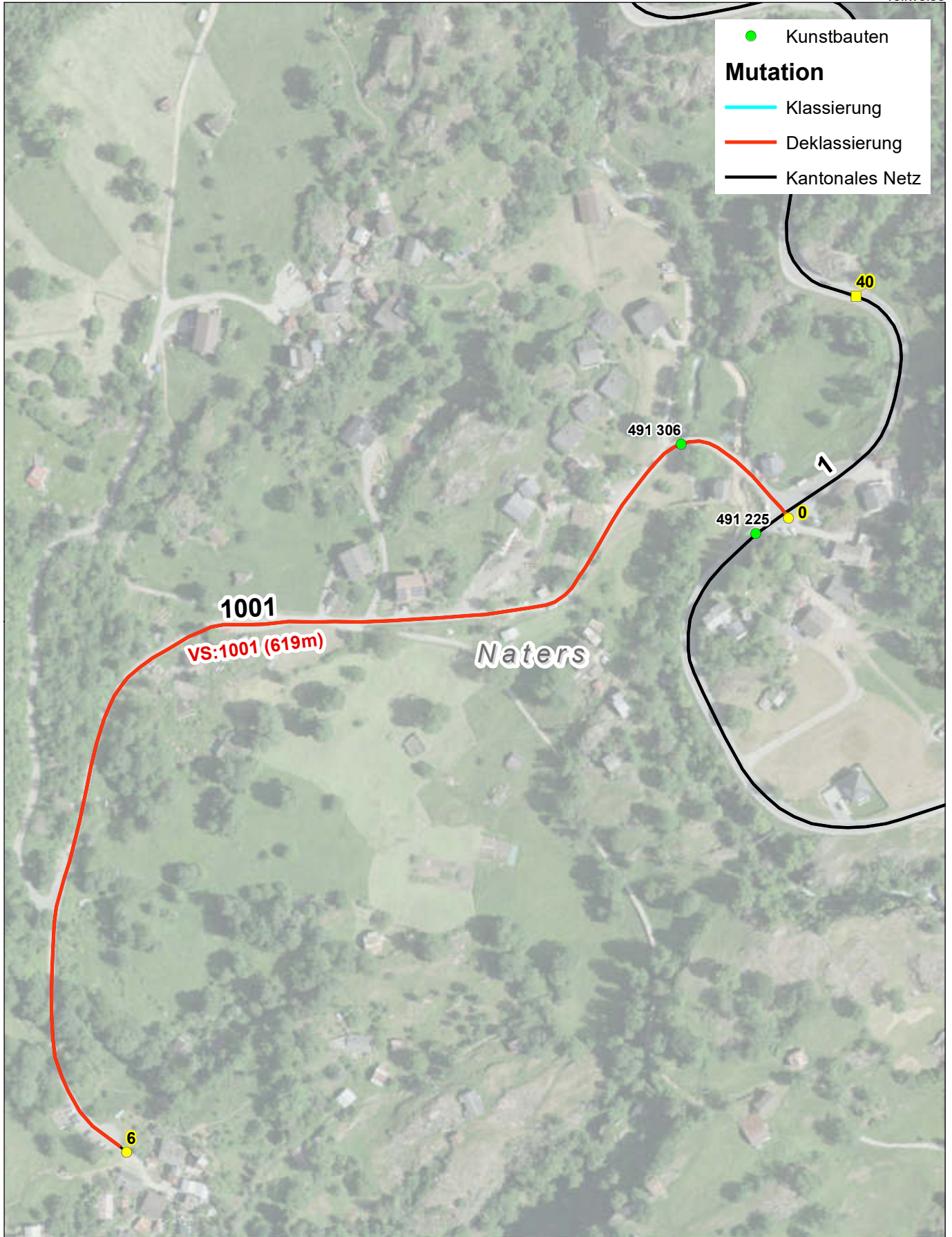


1:2'500

Strasse : BP0+0 - 6+0 Kunstbau : - Parzellen : 7773, 2756, 7765

\* Teilweise

Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\1001\_Déclassement\_2022.mxd





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

### GESAMTDEKLASSIERUNG

2'572m Strasse, 0 Kunstbau, 7 Parzellen

VS : 1002 Birgisch - Aegerte

Naters

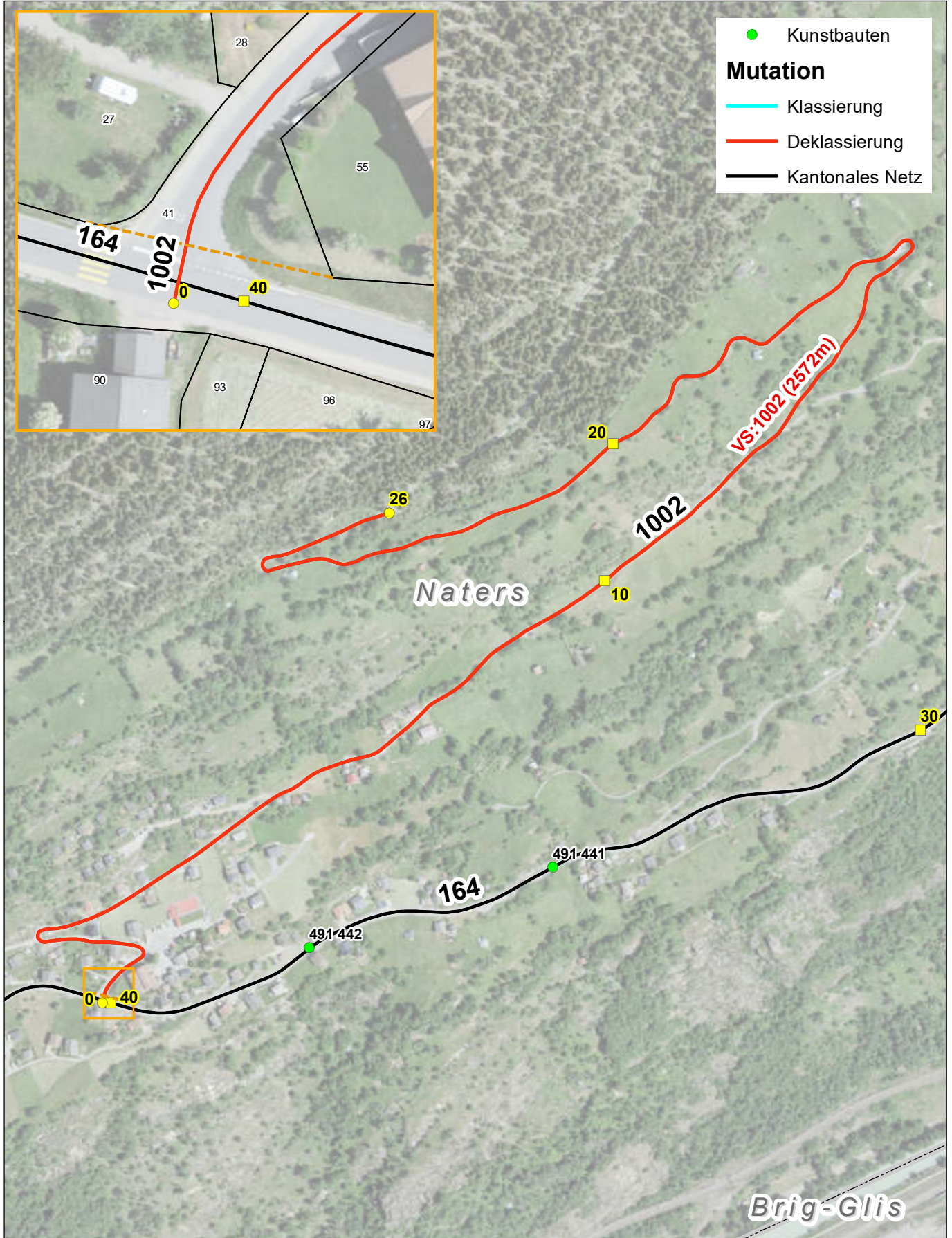


1:6'000

Strasse : BP0+0 - 26+0 Kunstbau : - Parzellen : 41\*, 6, 110, 755, 619, 726, 1101

\* Teilweise

Z:\SRTCE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\1002\_Déclassement\_2022.mxd





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

# GESAMTDEKLASSIERUNG

## 1'281m Strasse, 0 Kunstbau, 6 Parzellen

VS : 1003 Mund - Warbflie

Naters

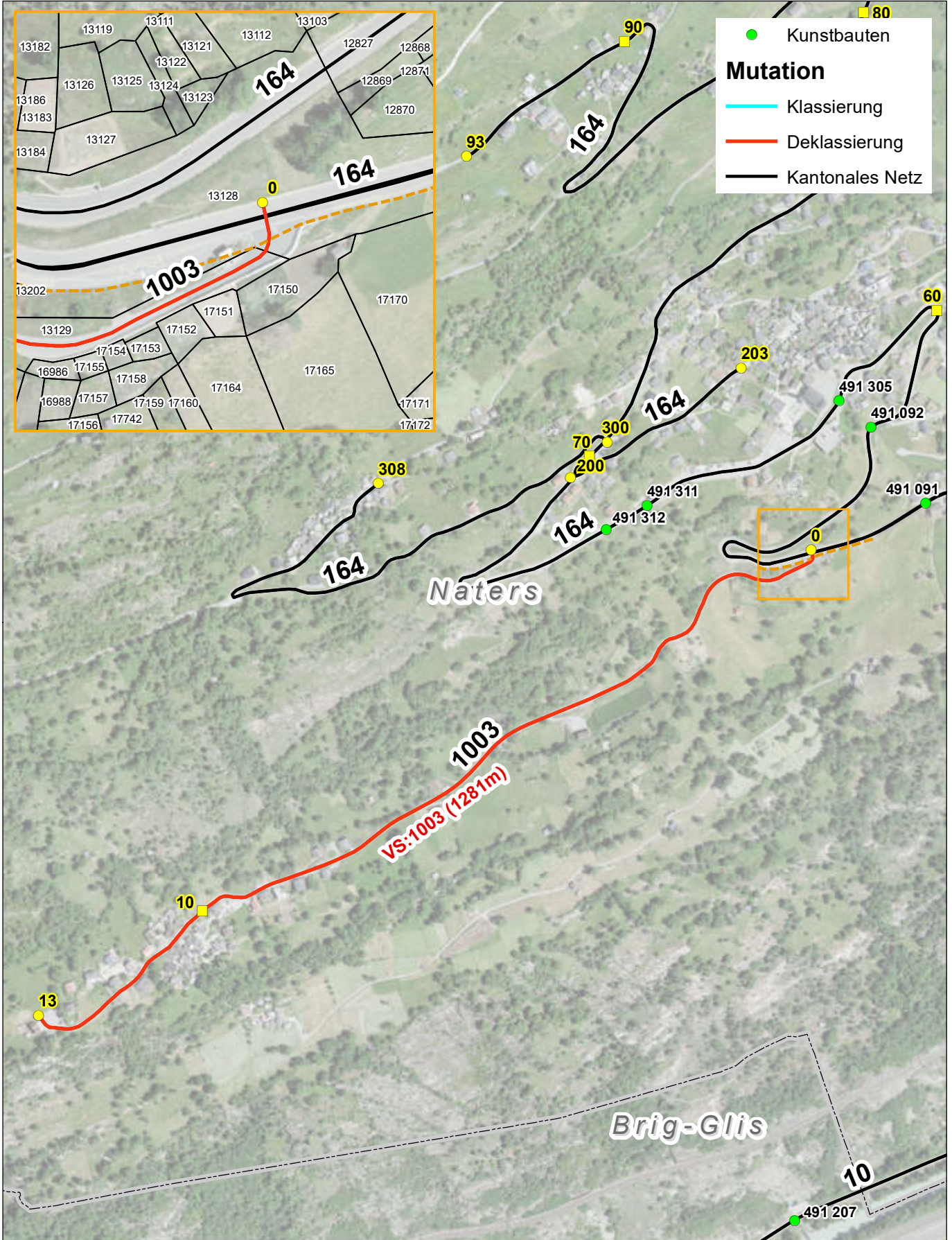


1:7'000

Strasse : BP0+0 - 13+0 Kunstbau : - Parzellen : 13128\*, 13129, 13498, 13521, 13557, 13724

\* Teilweise

Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSDEC\1003\_Déclassement\_2022.mxd





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

# GESAMTDEKLASSIERUNG

## 563m Strasse, 3 Kunstbauten, 2 Parzellen

VS : 1015A Viktoriastrasse Brig

### Brig-Glis

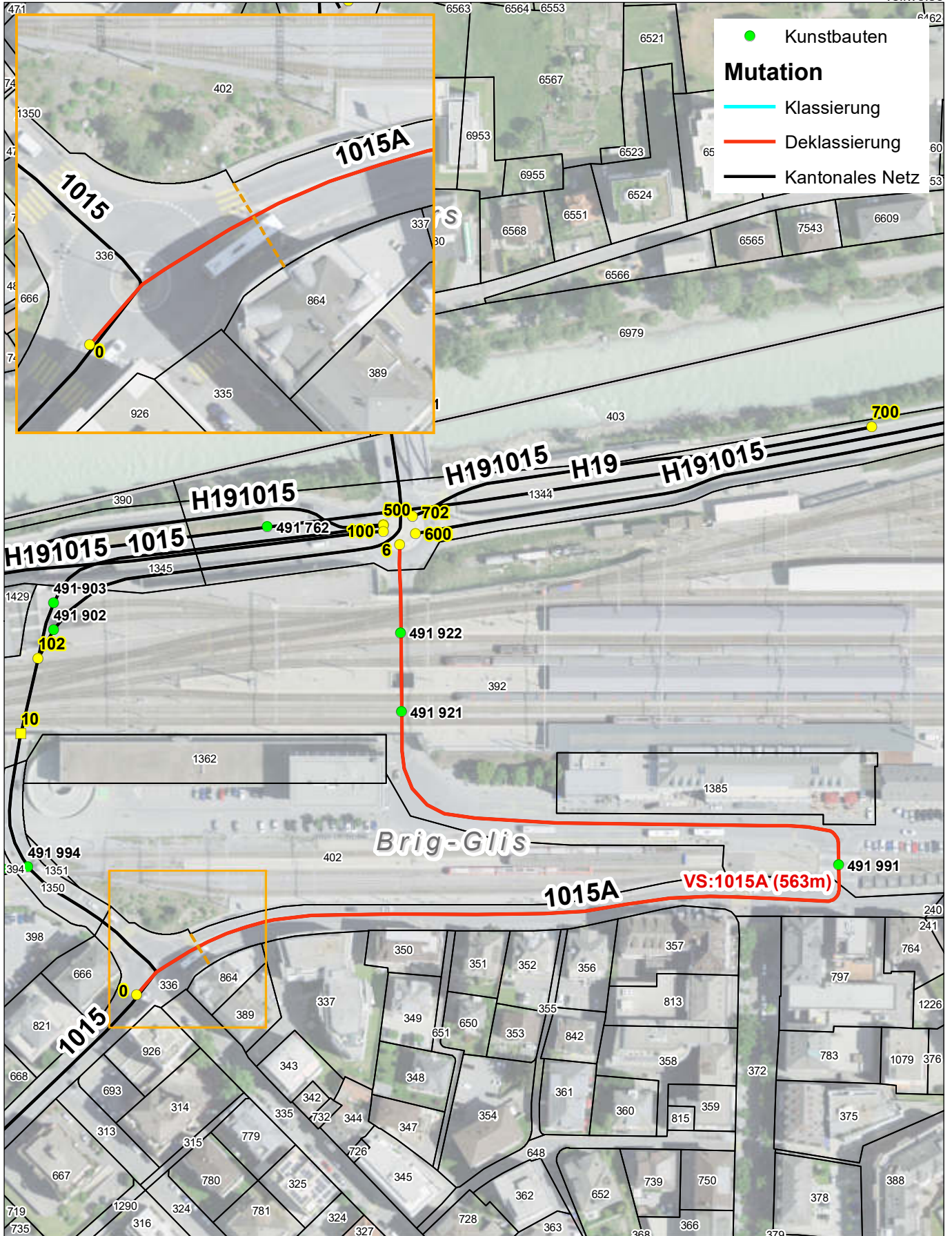


1:2'000

Strasse : BP0+0 - 6+0 Kunstbauten : 491 991, 491 921, 491 922 Parzellen : 336\*, 392

\* Teilweise

Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\1015A\_Déclassement\_2022.mxd





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

# GESAMTDEKLASSIERUNG 120m Strasse, 1 Kunstbau, 2 Parzellen

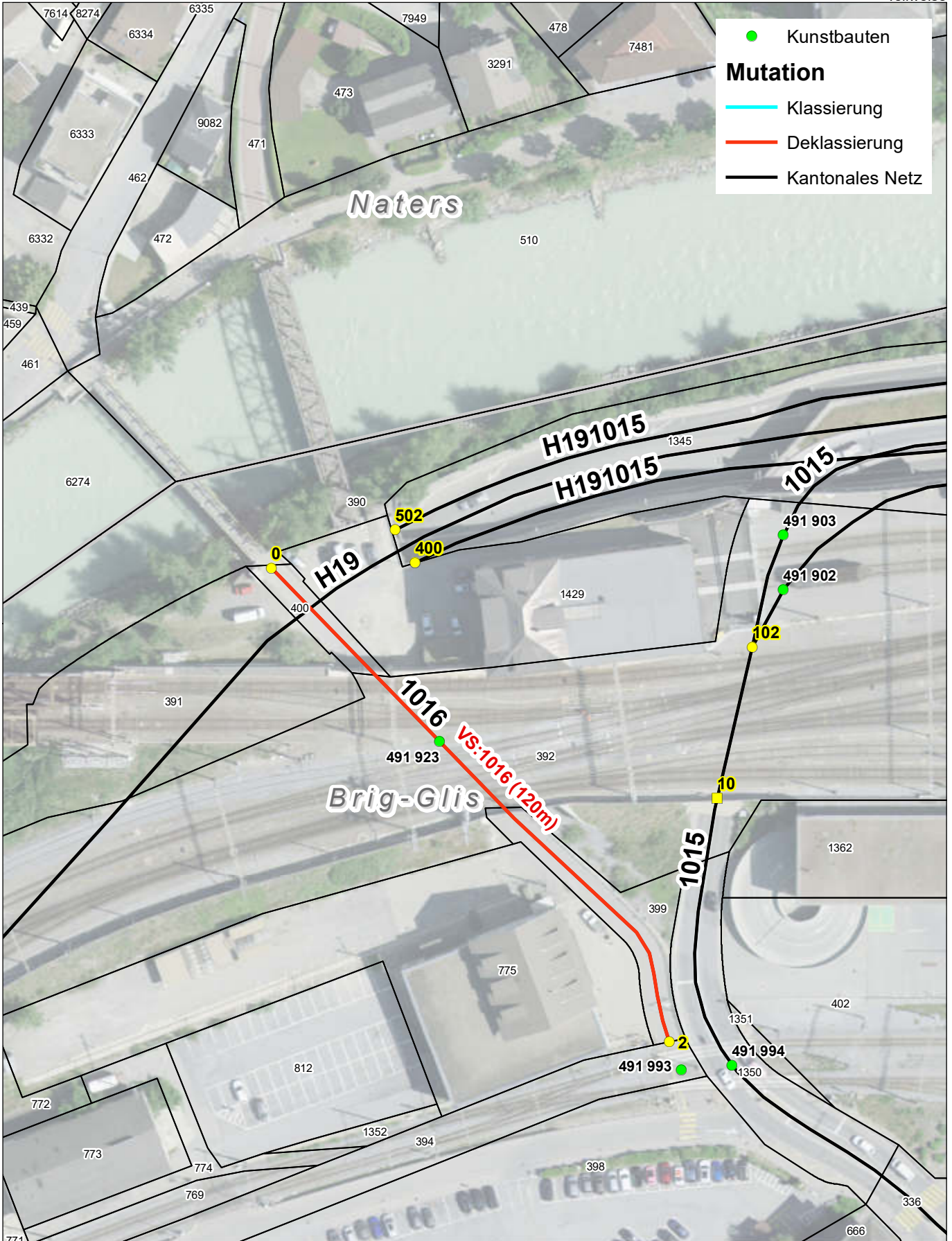
VS : 1016 Verbindung Naters - Brig

## Brig-Glis



Strasse : BP0+0 - 2+0 Kunstbauten : 491 923 Parzellen : 399, 400

\* Teilweise



Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSDEC\1016\_Déclassement\_2022.mxd



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de la mobilité

Commune d'Anniviers

**DECLASSEMENT PARTIEL**  
Intérieur de Chandolin (PR100+605 - PR111+0 / PR300+0 - PR302+0)  
677m de route, 0 ouvrage d'art, 2 parcelles

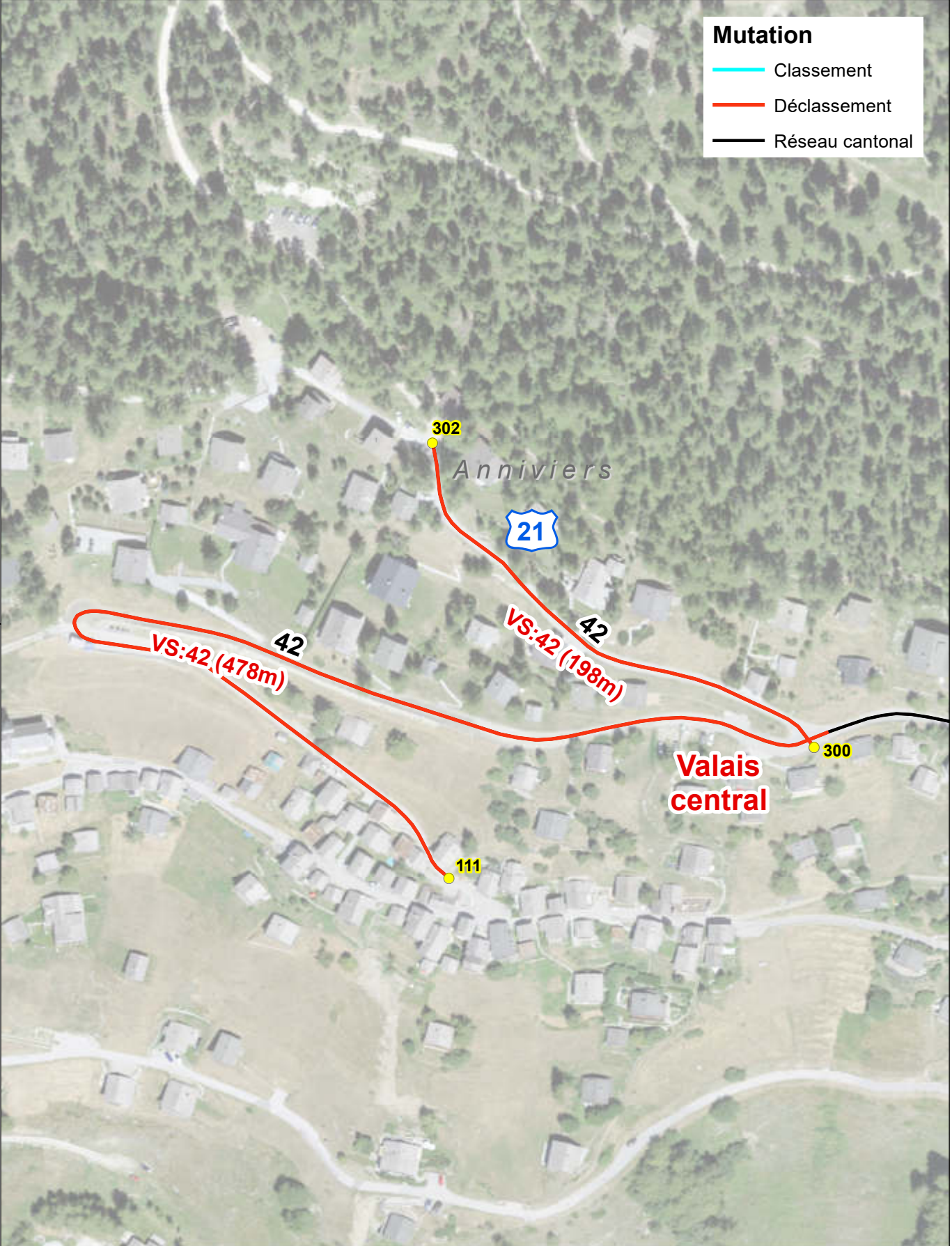
VS : 42 Vissoie - St-Luc - Chandolin



Ouvrage : -  
Parcelles : 73, 91

**Mutation**

- Classement
- Déclassement
- Réseau cantonal



Z:\SRTCE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC42\_Déclassement\_2022.mxd



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de la mobilité

Commune Chalais

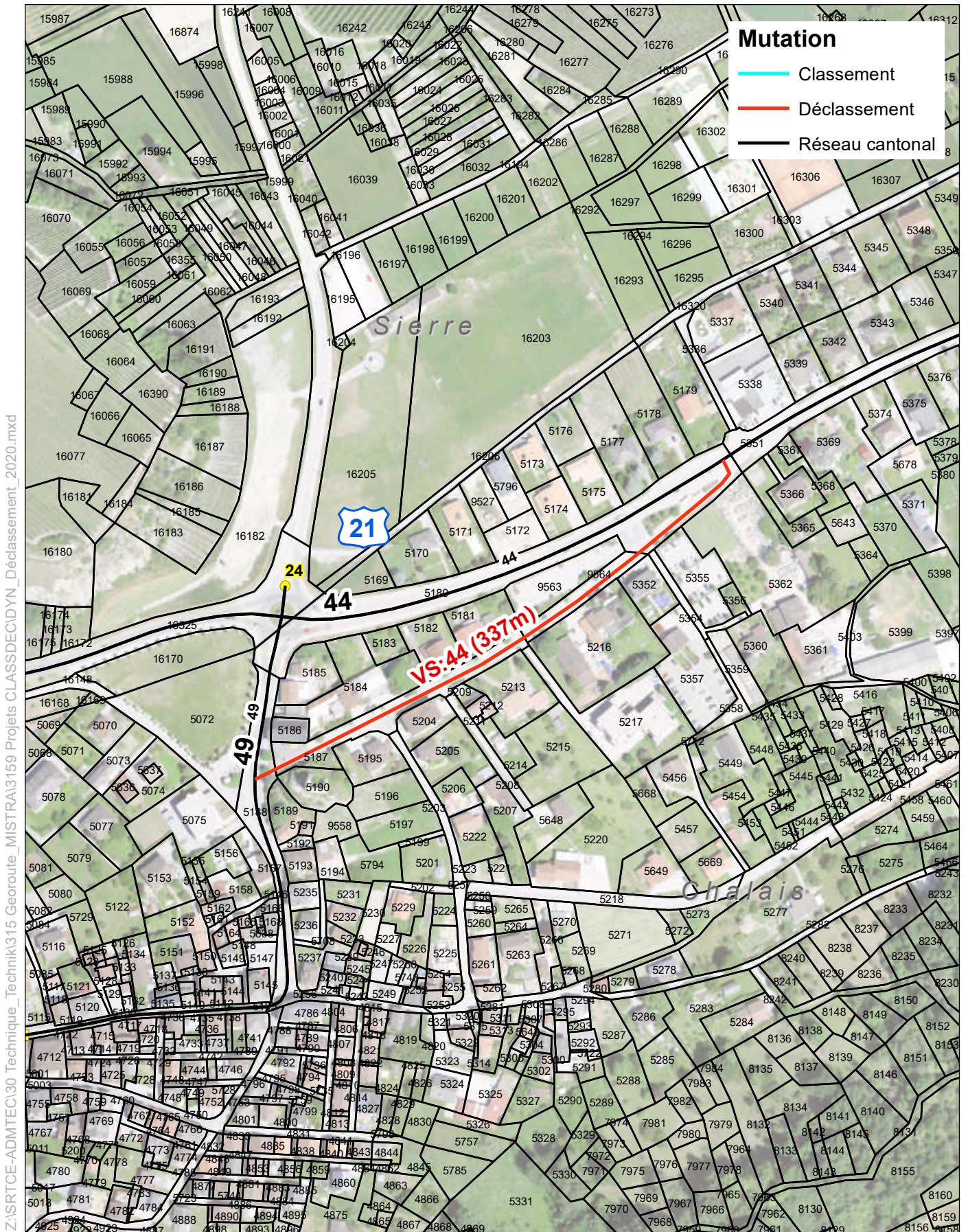
**DECLASSEMENT PARTIEL**  
337m de route, 0 ouvrage(s) d'art, 3 parcelle(s)

VS : 44 Sion - Bramois - Chippis - Sierre



1:3'000

Tronçon : Ancien PR Ouvrage(s) : - Parcelle(s) : 5180, 5187, 9564



Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Projets CLASSECDYN\_Déclassement\_2020.mxd





Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de la mobilité

Commune de Nendaz

**DECLASSEMENT PARTIEL**  
**Cor - Les Bioleys (PR10+571 - PR29+0)**  
**1'389m de route, 0 ouvrage d'art, 9 parcelles**

VS : 220 Aproz - Cor - Les Bioleys

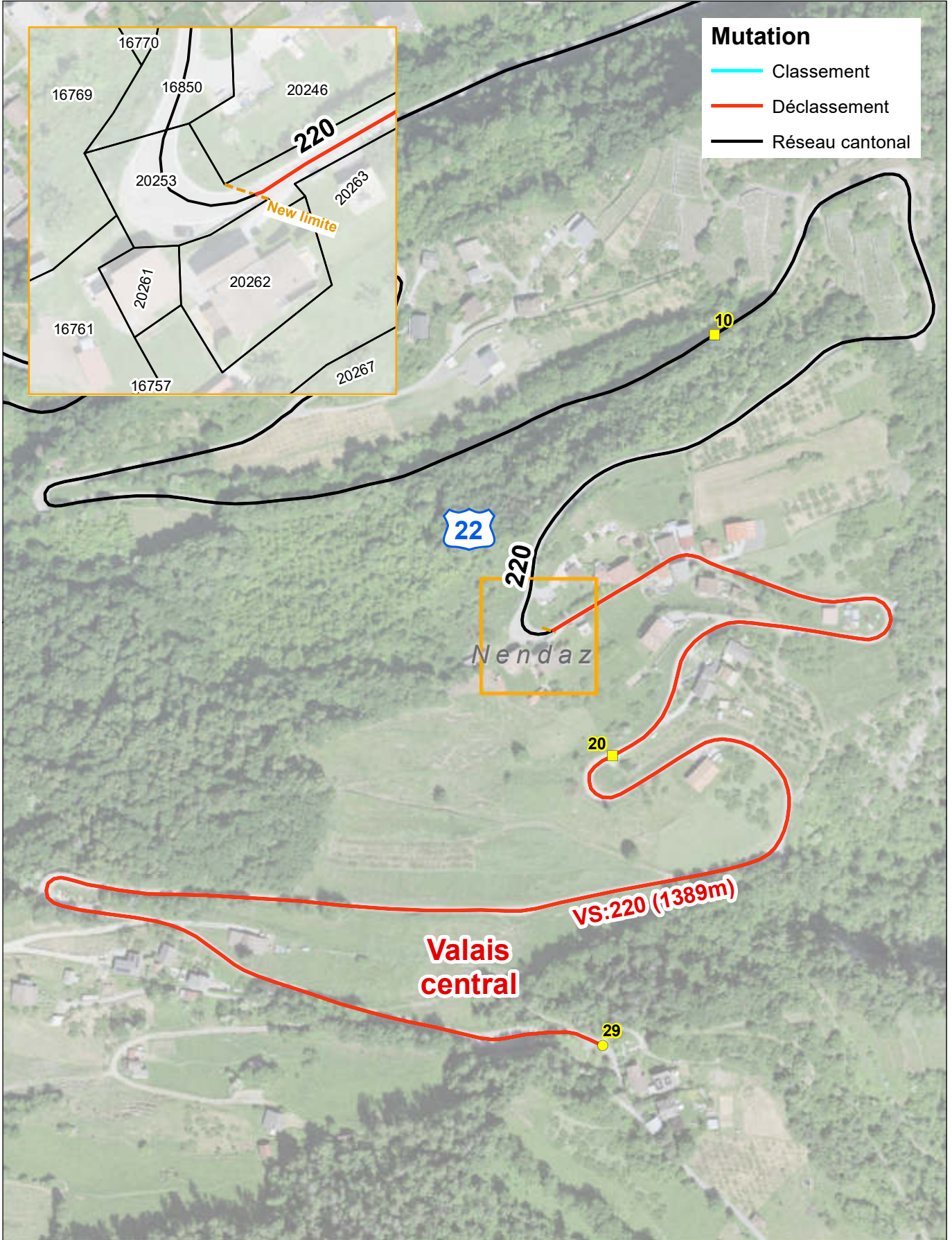


1:3'000

Ouvrage : -

Parcelles : 20253\*, 16890, 16894, 20268, 16897, 16916, 16744, 17227, 16925

Z:\SRTCE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSDEC\220\_Déclassement\_2022.mxd



**Mutation**

- Classement
- Déclassement
- Réseau cantonal



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de la mobilité

Commune d'Arbaz

**DECLASSEMENT PARTIEL**  
389m de route, 0 ouvrage d'art, 2 parcelles

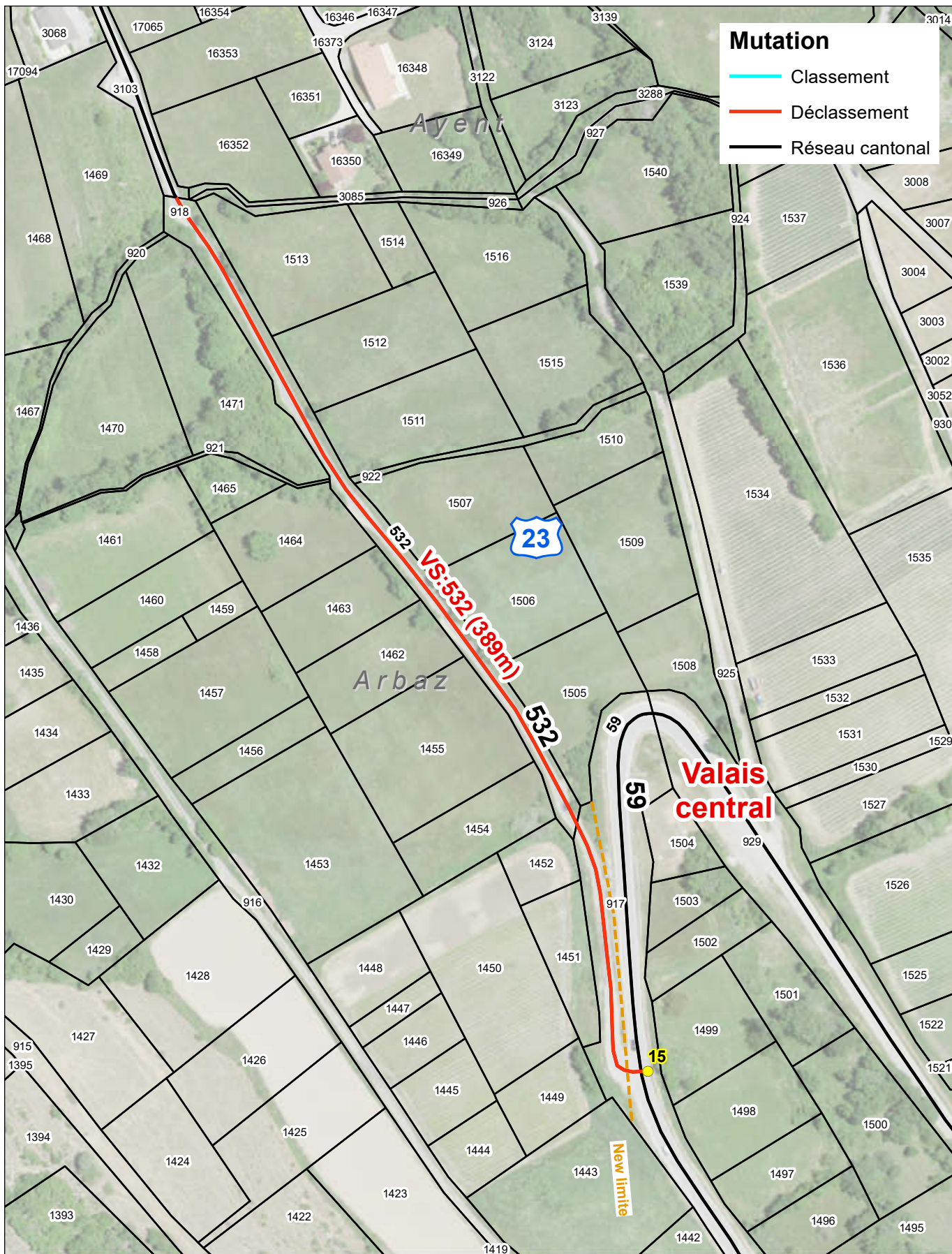
VS : 532 Raccordement de Blignou (Arbaz)



1:2'000

Tronçon : PR10+120 au PR15+0 Parcelles : 917\*, 918

Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\532\_Déclassement\_Arbaz\_2020.mxd





Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de la mobilité

Commune d'Ayent

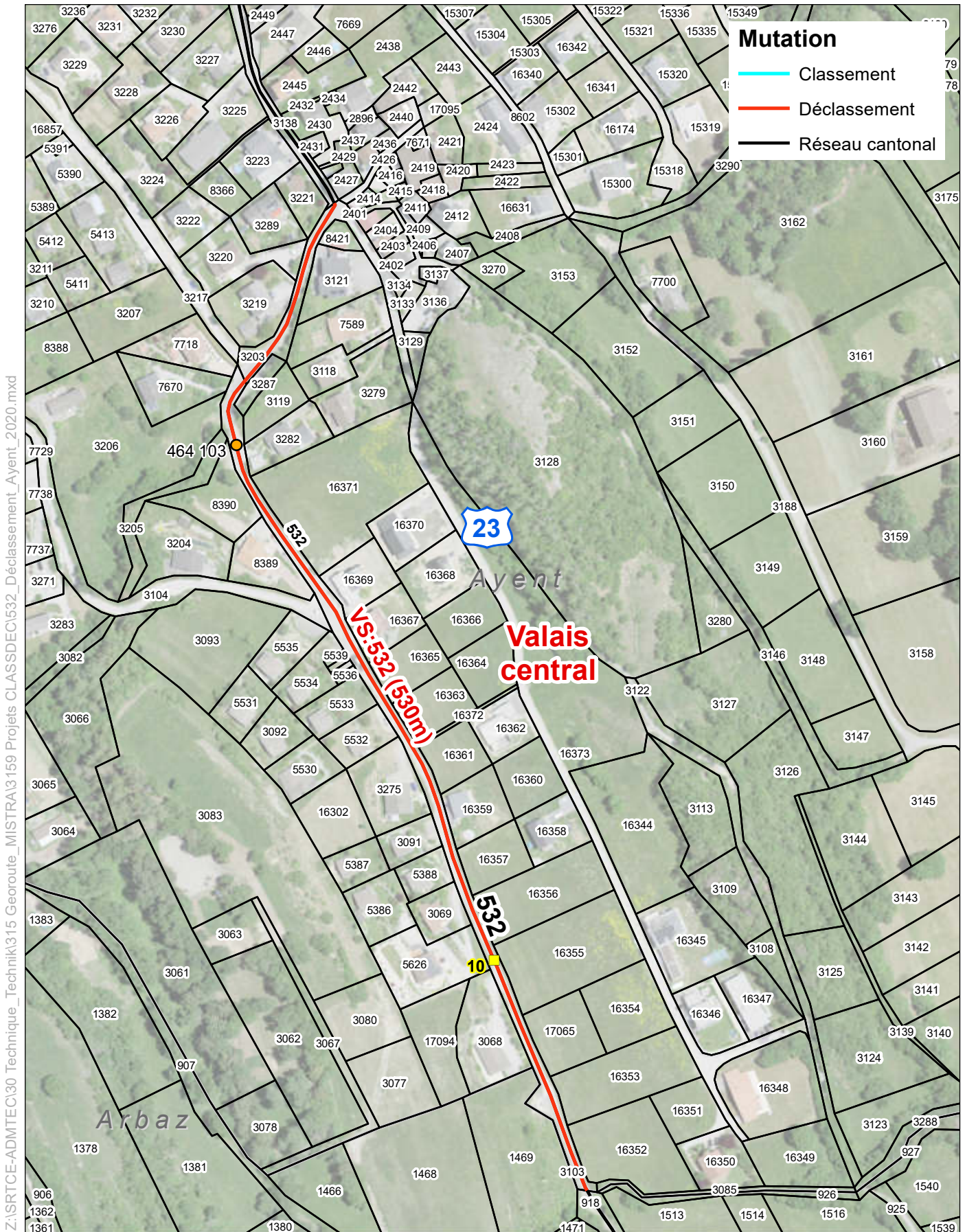
**DECLASSEMENT PARTIEL**  
530m de route, 1 ouvrage d'art, 2 parcelles

VS : 532 Raccordement de Blignou (Ayent)



1:2'500

Tronçon : PR0+590 au PR10+120 Ouvrage : 464 103 Parcelles : 3103, 3203



Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\532\_Déclassement\_Ayent\_2020.mxd



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de la mobilité

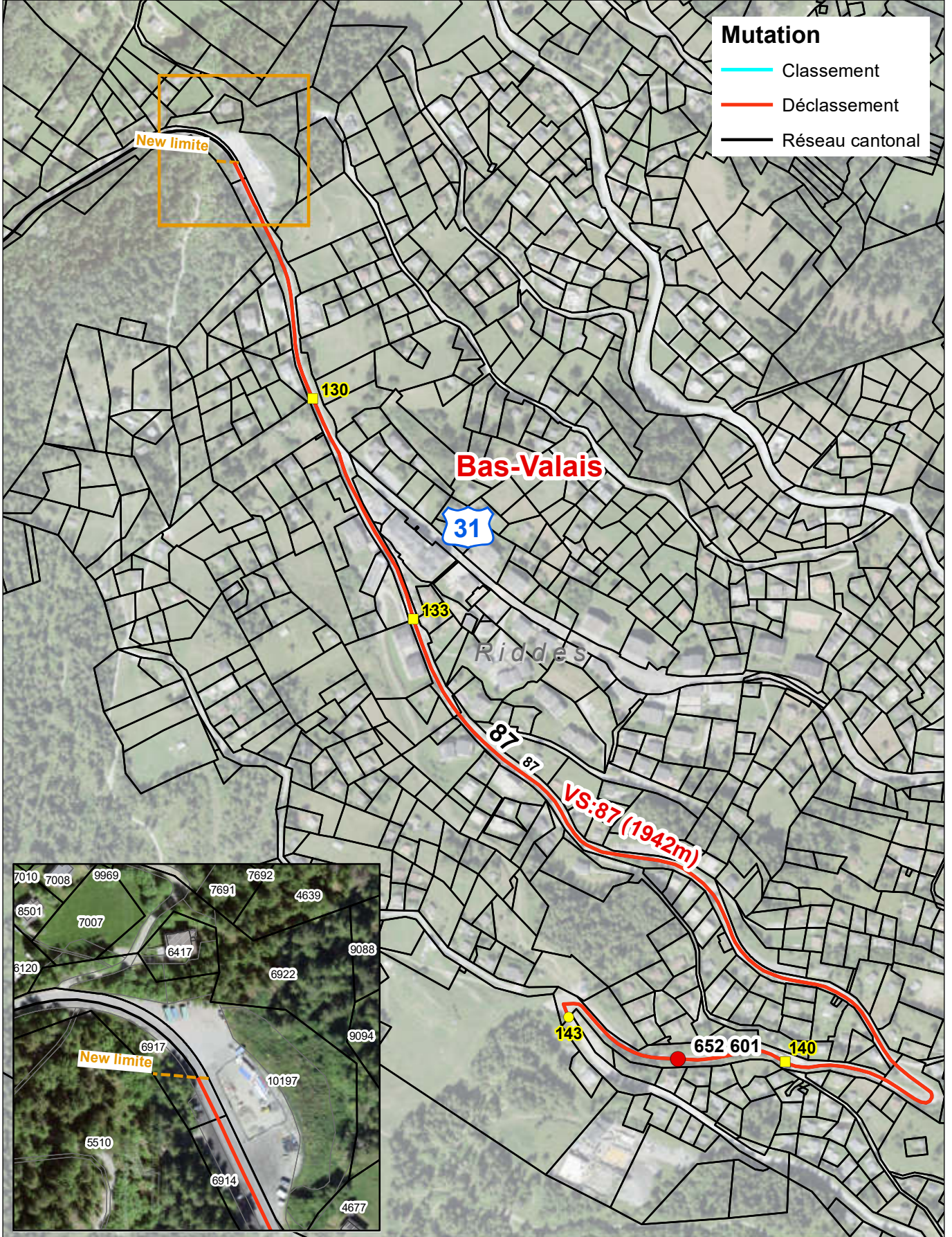
Commune de Riddes

**DECLASSEMENT PARTIEL**  
1'942m de route, 1 ouvrage d'art, 6 parcelles

VS : 87 Riddes - La Tzoumaz



Tronçon : PR120+725 au PR143+0    Ouvrage : 652 601    Parcelles : 6917\*, 6914, 6212, 8316, 8320, 7561



Z:\SRTE-ADMITEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSDEC\87\_Déclassement\_2020.mxd



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de la mobilité

Orsières

### CLASSEMENT PARTIEL

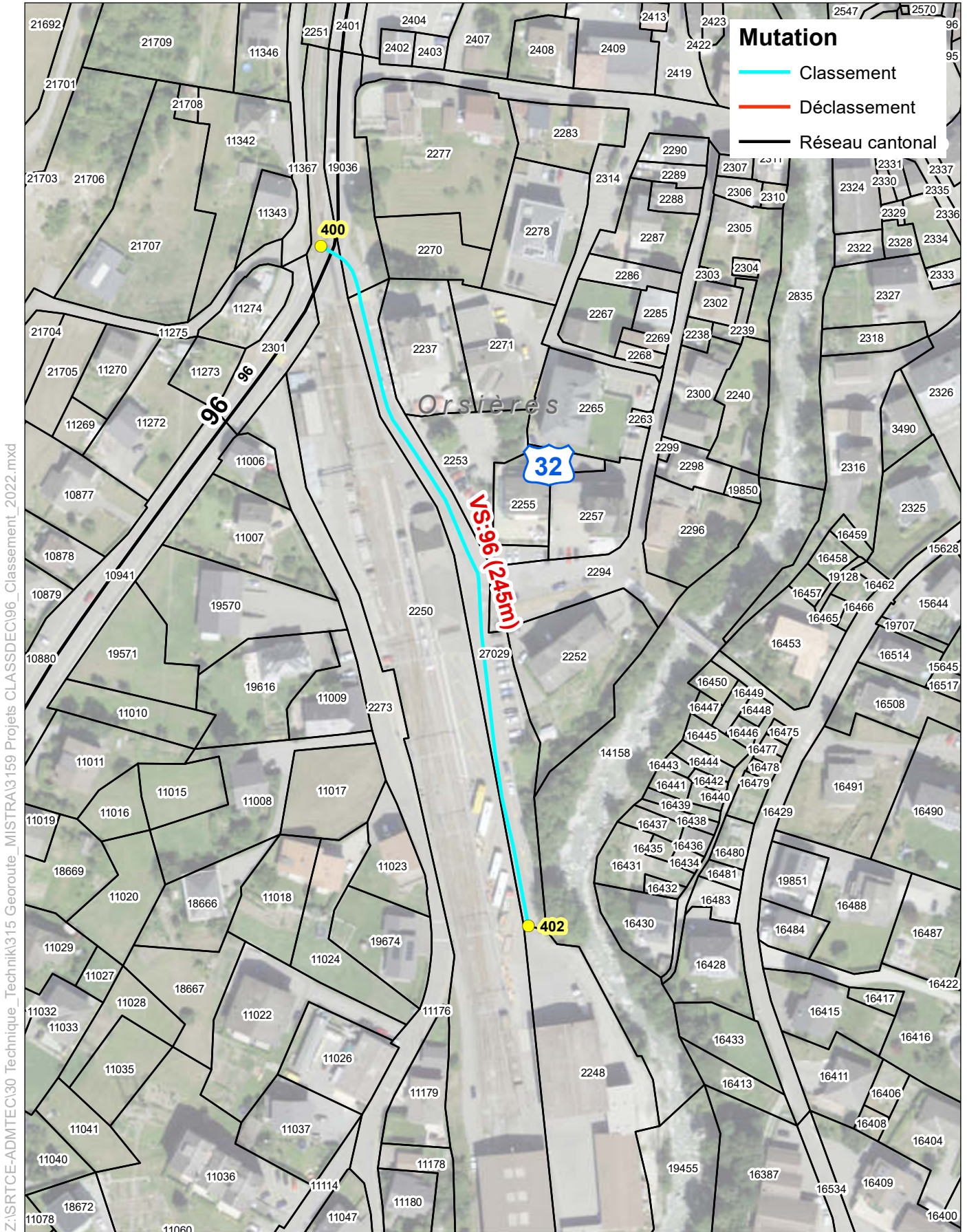
245m de route, 4 ouvrages d'art, 1 parcelle

VS : 96 Orsières - Gare - Ferret



1:1'750

Tronçon : PR400+0 au PR402+0 Parcelle : 27030\*



Z:\SRTE-ADMTEC\30 Technique\_Technik\315 Georoute\_MISTRA\3159 Projets CLASSEDEC\96\_Classement\_2022.mxd

## Änderung der Strassenklasse

### Strassenabschnitt : 2'742m

**Ferden**



1:27'000

VS : 24 Goppenstein - Blatten - Fafleralp

Strasse : BP0+0 - 20+630

Aktueller Stand :

Klassierte Strassen : Nebenstrasse im Gebirge  
 StrG Art. 200 Baulinienabstände 12m

Erschliessungsklasse : C  
 Tonnageeinschränkungen : 32 To

Zukünftige Situation :

n°22

Klassierte Strassen : Hauptstrasse im Gebirge  
 StrG Art. 200 Baulinienabstände 18m

Erschliessungsklasse : C  
 Tonnageeinschränkungen : 32 To





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

# Gampel-Bratsch

## GESAMTDEKLASSIERUNG 1032m Strasse, 1 Kunstbau, 1 Parzelle

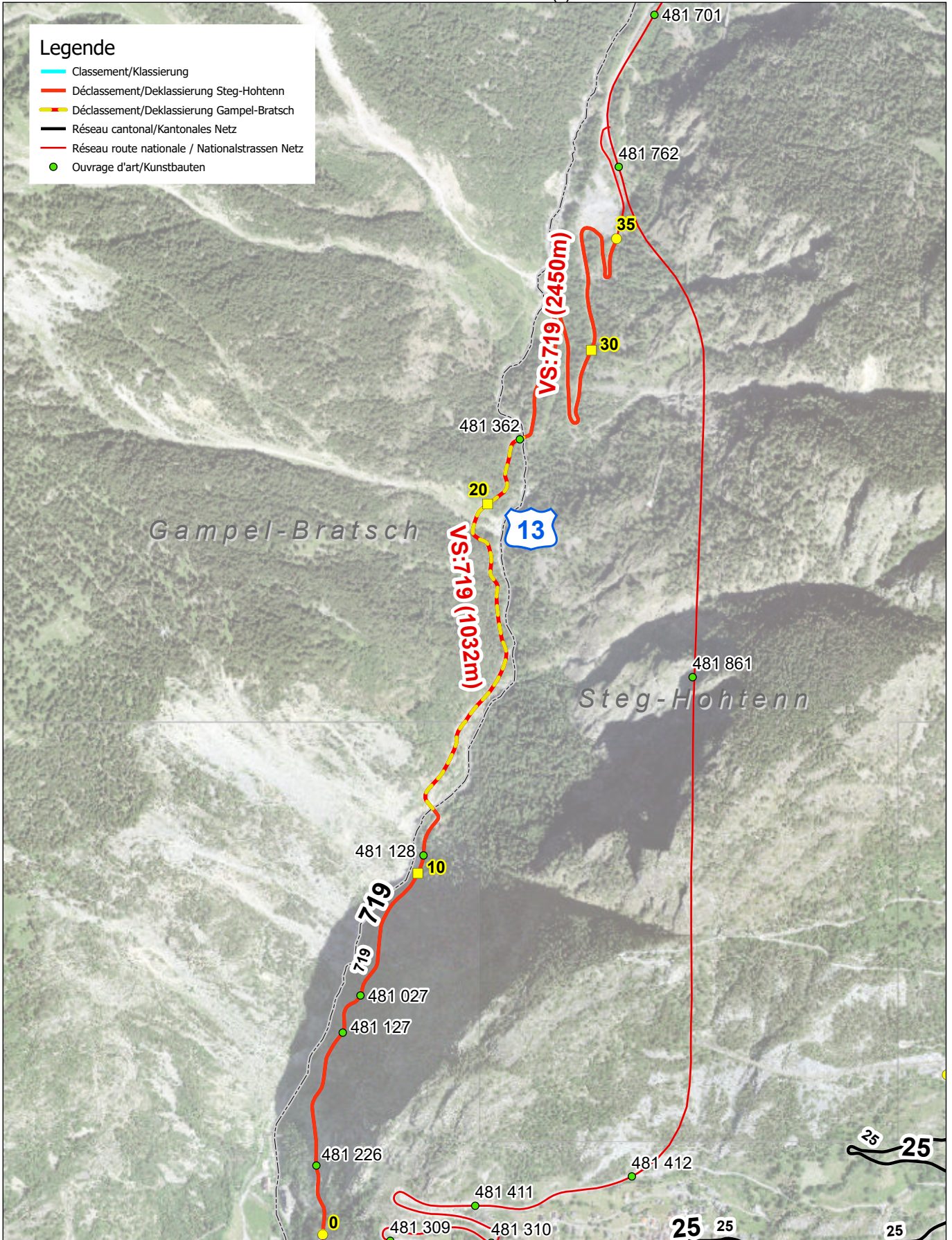
VS : 719 Steg - Mittal (Gampel-Bratsch)



1:12'500

Strassen : BP10+170 - BP20+200 Kunstbauten : 481 362

Parzellen : Kadaster(\*)





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

# Steg-Hohtenn

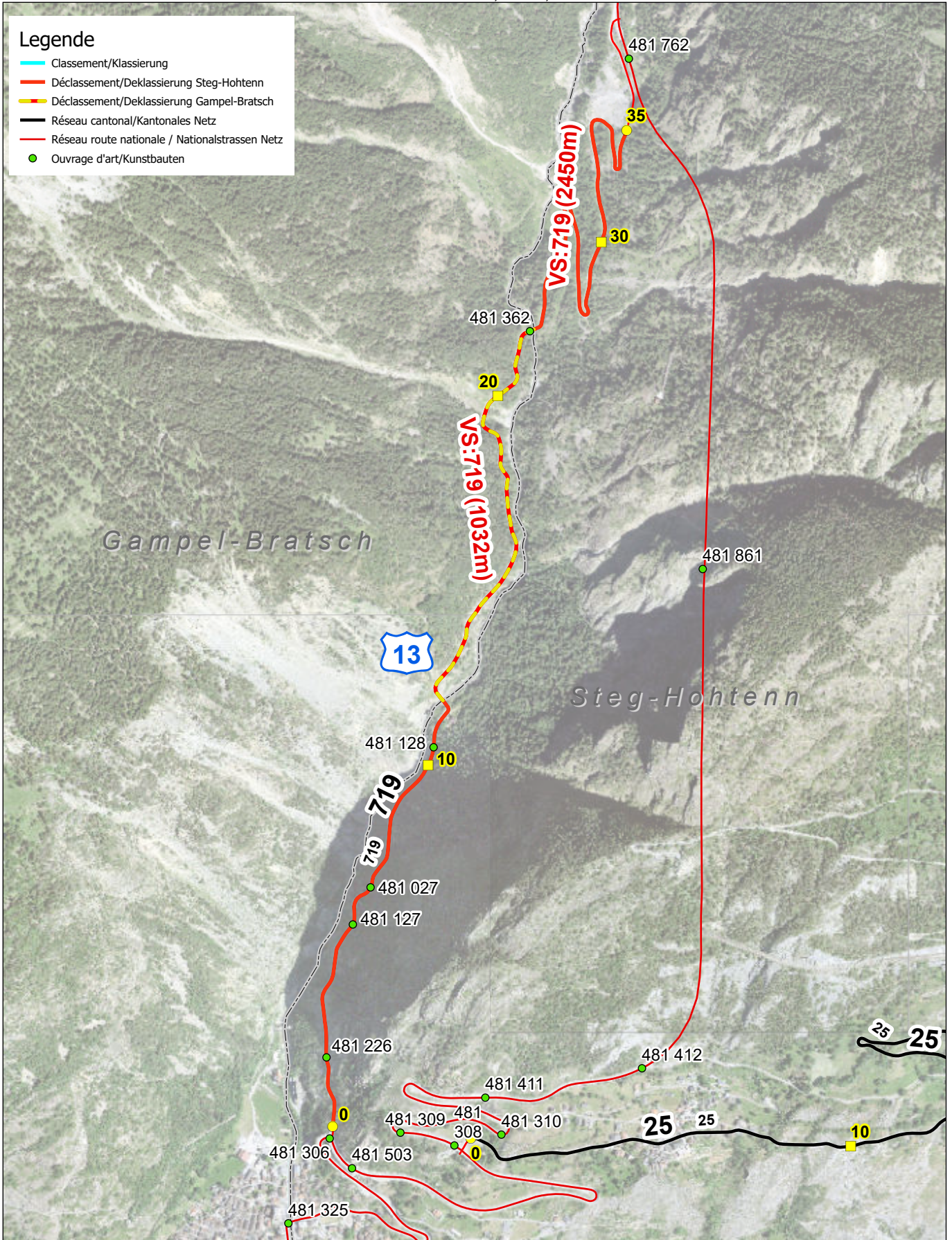
## GESAMTDEKLASSIERUNG 2450m Strasse, 5 Kunstbauten, 3 Parzellen

VS : 719 Steg - Mittal (Steg-Hohtenn)



1:12'500

Strassen : BP 0+0 - BP10+170, BP20+200 - BP35+0 Kunstbauten : 481 226, 481 127, 481 027, 481 128, 481 362  
Parzellen : 2985, 3317, 3316





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

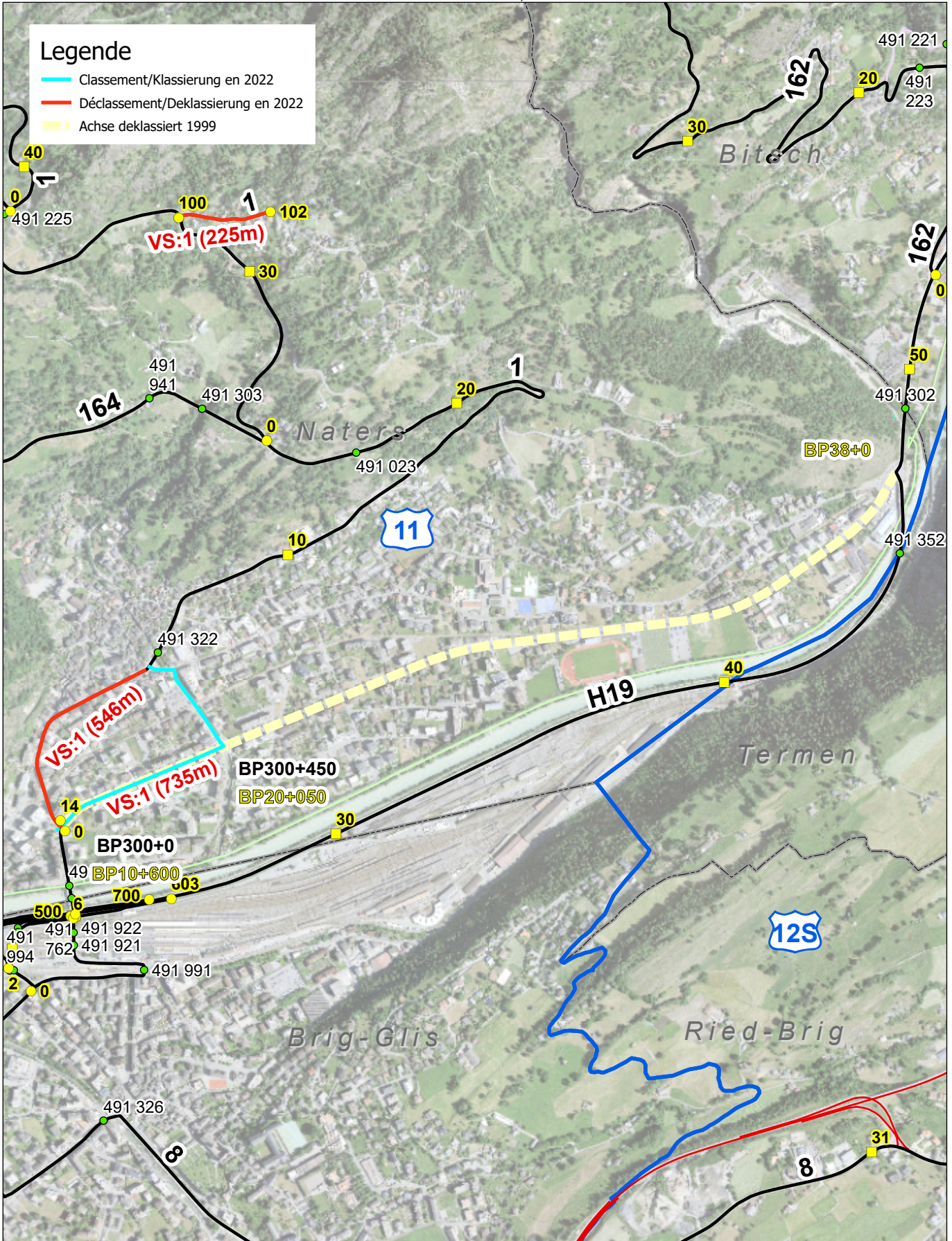
### TEILKLASSIERUNG 735m Strasse, 0 Kunstbau, 2 Parzellen

VS : 1 Naters - Blatten



1:12'500

Strassen : BP300+0 - BP307+0 Kunstbauten : -  
Parzellen : 7172\*, 9020\*





Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Mobilität

# Mund - Färchu

## TEILDEKLASSIERUNG 826m Strasse, 0 Kunstbau, 3 Parzellen

VS : 164 Naters-Birgisch-Mund-Roose

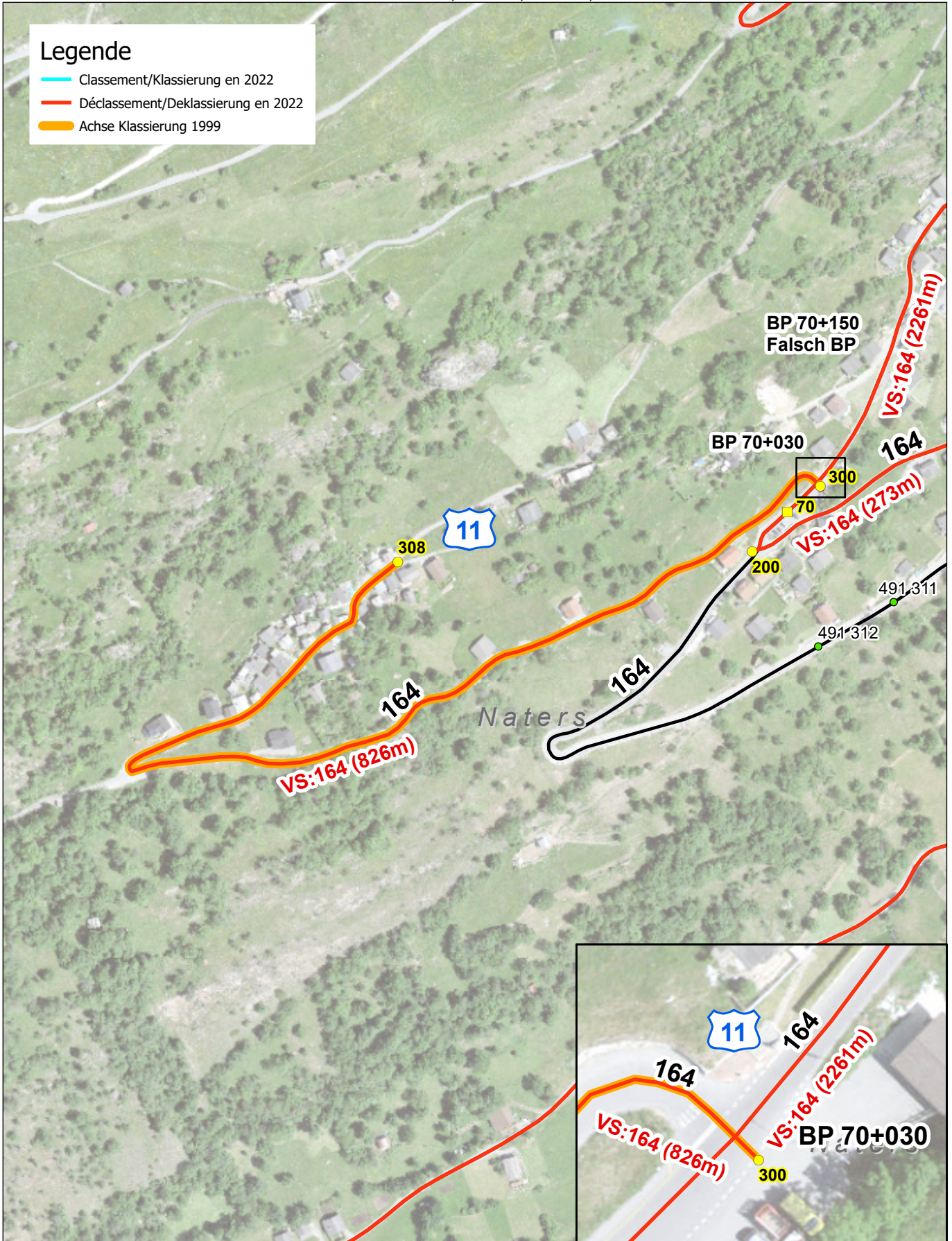


1:3'800

Strassen : BP300+0 - BP308+0 Kunstbauten : -  
Parzellen : 12948, 12995\*, 13210\*, 13406

### Legende

- Classement/Klassierung en 2022
- Déclassement/Deklassierung en 2022
- Achse Klassierung 1999





**DECLASSEMENT PARTIEL**  
389m de route, 0 ouvrage(s) d'art, 2 parcelle(s)

VS : 532 Raccordement de Blignoud



Tronçon : PR10+120 - PR15+0 Ouvrage(s) : Parcelle(s) : 918, 917\*

